Danziger Wirtschafts-Zeitung



Nr. 21 1. November 1940

Die Zielsetzung

der Danzig-westpreußischen Wirtschaft nach einem Jahr des Aufbaues steht in diesem Heft an erster Stelle unserer Betrachtungen. Weitere Ueberblicke über die Grundlagen der Leistungsfähigkeit unseres Reichsgaues wechseln ab mit internationalen Betrachtungen zur allgemeinen Lage.

Um unseren Lesern eine schnellere Auskunftsmöglichkeit über die Zuständigkeiten der einzelnen Abteilungen zu verschaffen, bringen wir heute den Geschäftsverteilungsplan der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen.

Inhalt der Nr. 21

Danziger Wirtschaftszeitung

20. Jahrgang
Danzig, 1. November 1940

21

Herausgeber: Wirtschaftskammer und Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Die Zielsetzung
der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Von Hauptgeschäftsführer Hans Appel.

Mit der Rückgliederung Danzigs am 1. September 1939 begannen bereits die Vorarbeiten zum Neubau der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen. Am 27. März 1940 wurde durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen für den Bereich des Reichsgaues mit Wirkung ab 1. April 1940 gesetzlich fundamentiert. Am 1. September 1940 setzte der Präsident der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, Gauwirtschaftsberater Dr. Mohr, die Satzung dieser Kammer in Kraft. Damit hat der organisatorische Aufbau der Kammer seinen ersten Abschluß gefunden.

Zieht man die Anfang September 1939 begonnenen Vorarbeiten mit in den Bereich unserer Betrachtungen, so können wir nunmehr auf ein Jahr erfolgreicher Arbeit zurückblicken. Davon ausgehend, daß die alte Industrie- und Handelskammer zu Danzig einer Wirtschaft zu dienen hatte, die ein vom Deutschen Reich isoliertes Dasein fristete und einen Kampf gegen polnische Zwangsmaßnahmen und Schikanen führen mußte, kann festgestellt werden, daß diese kleine, aber zweckmäßig und straff organisierte Kammer bereits in der Vorkriegszeit ihre Bewährungs- und Belastungsprobe bestand. Die Danziger Freistaatwirtschaft war auf sich allein gestellt und konnte nur durch Zusammenarbeiten mit den Parteidienststellen und dem ehemaligen Senat der Freien Stadt Danzig alle in der 20jährigen Geschichte auftretenden Widerwärtigkeiten überwinden, ja es war ihr sogar möglich, eine Entwicklungsperiode einzuleiten. Wenn auch berücksichtigt werden muß, daß Danzig an dem wirtschaftlichen Aufstieg des nationalsozialistischen Staates seit dem Jahre 1933 keinen Anteil haben konnte und demzufolge z. B. auf dem industriellen Sektor die wünschenswerten Rationalisierungsmaßnahmen unterbleiben mußten, so darf doch gesagt werden, daß Danzigs Wirtschaft am 1. September 1939 mit einem Kräfteeinsatz antrat, der für die Zukunft zu allen Hoffnungen berechtigt. Man berücksichtige als Beispiel nur einige Tatsachen von vielen: Die Industrie- und Handelskammer zu Danzig sicherte bereits in der Freistaatzeit erfolgreich die Waren- und Rohstoffbevorratungsaktion; sie traf alle Vorbereitungen, die für eine Ueberführung der Danziger Wirtschaft in die großdeutsche Wirtschaft und in die Kriegswirtschaft erforderlich waren.

Durch die einfache Organisationsform der Kammer, durch ihre sinnvolle Verbindung fachlicher und wirtschaftspolitischer Arbeit war es möglich, im Rahmen der Danziger Wirtschaft einen Mitarbeiterstab heranzubilden, der in den Tagen nach dem 1. September 1939 und im weiteren Verlauf seine Bewährungsprobe bestand. Es sei nur daran erinnert, daß im Zuge der Rückgewinnung uralten deutschen Gebietes Danziger Kaufleute in Zusammenarbeit mit der Wehrmacht und den eingesetzten Parteidienststellen die in den besetzten Gebieten noch vorhandenen Rohstoffbestände sicherten, daß in wenigen Wochen die durch den Krieg zum Erliegen gebrachten Industrie-, Handels- und sonstigen Betriebe angekurbelt wurden und daß der ins Stocken geratene wirtschaftliche Kreislauf wieder in Bewegung gesetzt worden ist. Es wäre undankbar, wollte man in diesem Zusammenhang nicht der Männer der Wirtschaft, die die Sicherstellung ehemals polnischer Betriebe bewirkten, gedenken.

Bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung wurde der Aufbau der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen vorbereitet. Als der Reichswirtschaftsminister am 27. März 1940 die Errichtung der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen verfügte, stellte dies den Abschluß der ersten vorbereitenden Aufbauperiode dar. Die neue Kammer hatte es leichter als viele Schwesterkammern in den übrigen Teilen der Ostgebiete, weil sie auf das festgefügte organisatorische Fundament der alten Freistaatkammer und auf einen ausgezeichneten ehrenamtlichen und berufsamtlichen Mitarbeiterstab zurückgreifen konnte. Der Aufbau der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen vollzog sich reibungslos ohne Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Aufbaues.

Wie es in der Satzung der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen im § 2 zum Ausdruck kommt, hat die Kammer die Bestimmung, die Belange der Unternehmungen der Industrie, des Handels, des Verkehrs, der Versicherungen, der Banken und der Energiewirtschaft des Kammerbezirkes im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" wahrzunehmen. Sie ist, wie der Gesetzgeber zum Ausdruck bringt, Vertreterin der Gesamtwirtschaft — sie kennt keine fachliche Begrenzung—. Ihr gehören kraft Gesetz alle gewerblichen Betriebe, mit Ausnahme des Handwerks, an. So ergibt sich durch die reichsgesetzliche Anordnung auch die Mitgliedschaftspflicht aller reichsnährstandsgebundenen Wirtschaftsbetriebe. Aus dieser Tatsache kristallisiert sich besonders die überfachliche, gesamtwirtschaftliche Betreuungs- und wirtschaftspolitische Führungsarbeit der Kammer heraus.

Die wirtschaftspolitische Zielsetzung der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen hat der Präsident der Kammer vielfach dahingehend umrissen, daß der wirtschaftliche Aufbau unseres Reichsgaues mit eine der wichtigsten Grundlagen für die völkische Festigung unseres Gaugebietes sein muß. Darin kommt der große Wirkungsbereich unserer Wirtschaft zum Ausdruck: Sie muß Dienerin der deutschen Volksgemeinschaft und damit der deutschen Front im Kriege sein!

In allen Sparten der von der Kammer betreuten Wirtschaft hat sich von Anbeginn ein reges Leben entwickelt und überall wurde Hand angelegt, um weitestgehend Merkmale einer polnischen Wirtschaft zu beseitigen. Vom ersten Tage an bestand das Bemühen, vorhandene Rohstoffe kriegswirtschaftlich einzusetzen, die allgemeine Rohstoffkontingentierung im Zusammenwirken mit den staatlichen Dienststellen auf eine gerechte und für die Ostwirtschaft tragbare Grundlage zu stellen, eine betriebliche Gesamterfassungsaktion durchzuführen, eben insgesamt als wirtschaftlicher Antriebsmotor zu wirken. Der Begriff der deutschen Kaufmanns- und Unternehmerpersönlichkeit mußte im Osten wieder neu erstehen und alle verantwortlichen Mitarbeiter in der Wirtschaft wurden zu einer positiv geistigen Haltung angehalten. Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht der Mensch. Aus dieser Arbeit hat sich zwischen Wirtschaft und Industrie- und Handelskammer ein Vertrauensverhältnis entwickelt. Die Herstellung dieser wünschenswerten Vertrauensbasis verdanken wir aber auch der guten Mitarbeit unserer Zweigstellen Bromberg, Thorn, Graudenz und Elbing, die unsere wertvollsten Vorposten sind. Bereits in den Aufbaumonaten des Kriegswinters 1939/40 trafen sich die Männer der Wirtschaft, um auf Arbeitstagungen und Vortragsabenden Einblick in die politische und wirtschaftspolitische Zielsetzung des Großdeutschen Reiches zu erhalten. Bekannte Persönlichkeiten der großdeutschen Wirtschaft sprachen.

Die Kammer war auch am Einsatz der Baltendeutschen maßgeblich beteiligt. Wenn man den Einsatz der Baltendeutschen heute abschließend betrachtet, so darf auch hier festgestellt werden, daß diesen in das Reich zurückgekehrten Volksgenossen mit die besten Betriebe übergeben wurden, um ihnen damit das Wirken in ihrer neuen Heimat so leicht wie möglich zu machen.

Um die vielgestaltige Arbeit der Kammer zu sichern, ihre sachliche Erledigung zu gewährleisten und die vielen wirtschaftlichen Probleme zu bearbeiten, war die Errichtung von Abteilungen notwendig. Sie entwickelten sich im Rahmen unserer Kammer als brauchbare Instrumente.

Die Rechtsabteilung wird von einem erfahrenen Juristen und Kenner von Steuersachen geleitet. Hier findet der Kaufmann Rat in allen Rechts- und Steuerfragen; dazu gehören auch Preisangelegenheiten und soziale Probleme. Die Abteilung unterhält — vor allen Dingen in Steuersachen und Preisangelegenheiten — unmittelbare Fühlungnahme zu den Dienststellen des Reichsstatthalters, so daß die Berücksichtigung grundsätzlicher Probleme und berechtigter Forderungen der Kaufmannschaft gesichert ist. An dieser Stelle werden auch von den Gerichten angeforderte Gutachten und Stellungnahmen (z. B. in Fragen des Handelsbrauches und des Handelsregisters) bearbeitet. Die Ab-

teilung wacht darüber, daß der Kaufmann seinen Verpflichtungen gegenüber der Volksgemeinschaft und gegenüber dem Mitkaufmann erfüllt. Dazu dienen das Ehrengericht, durch das Verstöße gegen Anstand und Sitte des ehrbaren Unternehmers und unwürdiges Verhalten eines Kaufmanns geahndet werden, das Allgemeine Kaufmännische Schiedsgericht, durch das Streitigkeiten zwischen Kaufleuten nach Möglichkeit geschlichtet, nötigenfalls durch Schiedsspruch bereinigt werden, und das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten. Zur Rechtsfindung bedient sich die Abteilung eines Stabes von Sachverständigen. Deren Berufung und deren Vereidigung fällt ebenfalls in ihren Arbeitsbereich.

Das besondere Gepräge der Reichsgauwirtschaft ist durch die geographisch bedingte Lage der Gauhauptstadt Danzig an der Mündung des großen Weichselstromes gegeben. Danzig mit seinem großen Hafen und der Hafenverwaltung Danzig-Gotenhafen gibt der wirtschaftspolitischen Arbeit unserer Kammer besonderen Auftrieb. Dieser große Hafen im Osten ist ausgerichtet auf den ganzen Nordostraum und schickt sich an, ein wertvoller Brückenkopf für den Warentransit des Südostwirtschaftsraumes und des Generalgouvernements zu werden.

Die Ein- und Ausfuhrabteilung unserer Kammer hat die notwendige Umstellung, vor allem der bisher für den Außenhandel tätigen Kaufleute, in zielbewußter Form eingeleitet und zum Teil bereits mit Erfolg abgeschlossen. Während der ehemalige Danziger Außenhandel sich fast ausschließlich auf Grund der polnischen Zollpolitik auf die polnischen Wirtschaftsverhältnisse einstellen mußte, ist es nunmehr notwendig gewesen, sich restlos der Wirtschaft des Großdeutschen Reiches anzupassen. Danzig, als ein wichtiger Importplatz im Osten, hatte dadurch das Glück, vor allem im Importgeschäft erfahrene Kaufleute der großdeutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen zu können und mit Hilfe von zum Teil seit Jahrzehnten bestehenden Firmen den Importhandel unter Anpassung an die reichsdeutschen Verhältnisse zu entwickeln. Sein Bestreben ist es, den hafengebundenen Importhandel weiterhin zu stärken, um allen zu Danzig orientierten Absatzgebieten ein guter und treuer Lieferant zu werden.

Der Einsatz von Kaufleuten aus Danzig-Westpreußen im Generalgouvernement darf nicht vergessen werden. Auch hier zeigt sich wiederum der Unternehmergeist unserer Kaufleute. Unter den denkbar schwierigsten Umständen haben diese Männer im Generalgouvernement eine Aufbauarbeit geleistet, auf die man mit Recht stolz sein kann. Nichts stimmt uns aber glücklicher, als gerade den deutschen Kameraden im Generalgouvernement in ihrer überaus schwierigen Aufbauarbeit Hilfestellung bieten zu können und damit einen positiven Beitrag zur Ostraumwirtschaft insgesamt zu geben.

Das Verkehrswesen, die Eisenbahntarife, die Fragen der Weichselregulierung, die Fragen des Schiffahrtsverkehrs insgesamt haben einen großen Raum in der Arbeit unserer Verkehrsabteilung in der zurückliegenden Zeit eingenommen. Jede handels- und industriepolitische Arbeit ist auf die Dauer zur Wirkungslosigkeit verurteilt, wenn es nicht gelingt, für die im Osten vorhandenen oft ungeheuren Entfernungen einen verkehrspolitisch tragbaren Ausgleich zu finden. Dabei ist die Kammer in Danzig sich immer der Tatsache bewußt, daß Danzig nur ein Hafen unter mehreren im Großdeutschen Reich ist. Nichts lag deshalb näher, als das Bestreben, in hafenpolitischen Fragen mit den Schwesterkammern, vor allem Stettin und Königsberg, zu einer weitgehenden Uebereinstimmung zu gelangen. Diese Zusammenarbeit hat sich bis zum heutigen Tage bewährt.

Der Aufbau der Handelsabteilung, die alle Betriebe im Handel betreuungsmäßig erfaßt, kann ebenfalls Schritt halten mit den Arbeitserfolgen der übrigen Abteilungen der Kammer. Es sei hier nur an die Errichtung neuer Großhandelsfirmen, Einzelhandelsfirmen, die Bestellung von Vermittlern und an den Aufbau des ambulanten Handels, die Planungsarbeit, die erforderlich war, um die Versorgung der Verbraucherschaft zu sichern, an die Wiederingangsetzung geschlossener Handelsbetriebe usw. erinnert.

Die Industrieabteilung hat auf dem Gebiete der Planungsarbeit, der Kontingentierung, der Maschinenbeschaffungsaktion, der Vorbereitungen der Rationalisierungsmaßnahmen Verdienste für sich zu buchen.

Die Rohstoffabteilung begann ihre Arbeit mit der Kohlenbewirtschaftung der gewerblichen Großverbraucher. Darüber hinaus mußte sie bei einzelnen Bewirtschaftungsmaßnahmen bezugscheinpflichtiger Warenerzeugnisse, wie z. B. Schreibmaschinen usw., als Prüfungsstelle amtieren. Bei der Häufigkeit der Rohstoffprobleme innerhalb unseres Reichsgaues war eine Zentralisierung aller Rohstoffragen in einer Rohstoffabteilung nicht zu umgehen.

Die Wehrwirtschaftliche Abteilung hat als Verbindungsstelle zur Wehrmacht einen wertvollen Ausgleich herbeigeführt und zu einer weitgehenden Sicherung von Arbeitskräften beigetragen. Das Siedlungsreferat

prüft in Zusammenwirken mit dem Landesplaner Fragen der wirtschaftlichen Planung.

Die Arbeiten im Geld-, Bank- und Börsenwesen, das Wirken der Presseabteilung und alle zusätzlichen kammerüblichen Arbeiten, wie Bescheinigungswesen, Firmenauskunft usw. sind nicht zu vergessen.

Die Abteilung Berufsförderung hat die Lehrlingsstammrolle auf das gesamte Gaugebiet ausgedehnt. Die hiermit verbundene Auswahl von ausbildungswürdigen Lehrbetrieben wurde durch die Lehrherrnstammrolle erreicht, im übrigen eine Maßnahme, die im Reichsgebiet in dieser Form noch nicht durchgeführt worden ist. Durch die Anlegung der Lehrherrnstammrolle und der Lehrlingsstammrolle erhält die Kammer Aufschluß über die einzelnen Lehrverhältnisse und über den Ausbildungsgang der Lehrlinge in den einzelnen Branchen und Betrieben. Die jährlich stattfindenden kaufmännischen und gewerblichen Lehrlingsprüfungen bilden jeweils den Abschluß einer dreijährigen Ausbildungszeit. Diese Prüfungen konnten trotz der Kriegszeit unbeeinträchtigt durchgeführt werden.

Die Kammer war weiter in der Lage, allen Partei- und Staatsstellen als wertvoller Berater zur Verfügung zu stehen. Die Gutachtertätigkeit der Kammer hat gerade in der Aufbauzeit besonders große Formen angenommen, und es ist erfreulich festzustellen, daß es heute wohl kaum eine Partei- oder Behördenstelle gibt, die die objektive Gutachtertätigkeit der Kammer vermissen möchte.

Ueber diese Tätigkeit hinaus war es Aufgabe der Kammer, sich der wirtschaftlichen Planungsarbeit zu widmen. Während im Rahmen unserer Gauwirtschaft vorerst alle Betriebe wiederum in Gang gesetzt, entwickelt und gefördert wurden, die für die Kriegswirtschaft oder für die notwendige Sicherung des Verbrauches in Frage kamen, ist darüber hinaus ein Reservoir geschaffen worden, um nach erfolgreichem Abschluß der kriegerischen Auseinandersetzungen einen möglichst großen Spielraum für den Frontkämpfereinsatz zu schaffen.

Durch unermüdliche Aufbauarbeit ist somit innerhalb unseres Reichsgaues ein wirtschaftlicher Block entstanden, der bereits jetzt einen wertvollen Beitrag zur Kriegswirtschaft geleistet hat.

Die Zukunftsaufgaben der Kammer sind mit der weiteren Entwicklung der im Reichsgau vorhandenen Betriebe verbunden. Sowohl die Danziger, aber in noch größerem Maße die volksdeutschen Betriebe unseres Reichsgaues müssen eine umfassende Modernisierung erfahren. Sie waren von dem wirtschaftlichen Gesundungsprozeß der reichsdeutschen Unternehmungen ausgeschlossen. Unsere Industrie muß zum Teil mit Maschinen arbeiten, die älter sind als 25 Jahre. Die fast vollständig notwendig werdende Erneuerung des Maschinenparkes unserer Industrie stellt uns vor große Aufgaben, für die die finanziellen Reserven der Betriebe zu gering sind. Handels- und Verkehrsbetriebe müssen Erneuerungsarbeiten und vollständig neue Aufbauarbeiten einleiten. Hierzu sind Kreditaktion, Steuervergünstigungen und, um deutsche Menschen in diesem Raum zu siedeln, großzügige kulturpolitische und sozialpolitische Maßnahmen notwendig. In Zusammenarbeit mit der Reichswirtschaftskammer und dem Grenzlandausschuß hat die Kammer mit ihren Schwesterkammern Posen, Breslau und Königsberg Vorschläge umfassendster Art ausgearbeitet und an die zuständigen Stellen durch den Grenzlandausschuß weitergeleitet. Eine Rationalisierung der Betriebe innerhalb unseres Reichsgaues ist nicht nur allein zur Produktionsverbesserung und Produktionssteigerung erforderlich, sondern auch zur Verbesserung der sozialen Lage der bei uns arbeitenden deutschen Menschen.

Der Handel steht vor neuen gewaltigen Aufgaben, von denen die wichtigste darin besteht, dem Einzelhandel, vor allem im ehemals polnischen Gebietsteil, in seinen Verkaufsstellen ein deutsches Gesicht zu geben. Ja, das kommende Städtebild unseres westpreußischen Gebietes wird und muß durch besten Ladenausbau und Außenfrontgestaltung beeinflußt werden. Man muß dem Einzelhandel eine berufliche Heimat schaffen, damit er seine schweren Aufgaben mit Freude zu erfüllen vermag. Die Bemühungen, eine Verbesserung des Hotel- und Gaststättengewerbes herbeizuführen, dürfen nicht unerwähnt bleiben. Die Sicherung der Gaststättenkultur wird allseits begrüßt.

Der weitere Aufbau der Reedereien, überhaupt der gesamte Aufbau im Schiffahrtsverkehr zeigen uns, daß auch hier für die kommende Zeit gewaltige Probleme ihrer Lösung, die in enger Zusammenarbeit mit der Hafenverwaltung Danzig-Gotenhafen gefunden werden wird, harren.

Die politische Festigung unseres Reichsgaugebietes durch Ansiedlung neuer Wirtschaftsbetriebe, durch Hereinholung deutscher Betriebsführer und deutscher Arbeitskräfte muß ihren Fortgang nehmen. Der Auftrag unseres Führers an den Gauleiter sieht eine Eindeutschung dieses Gaues innerhalb von 10 Jahren

vor. An diesem Eindeutschungsprozeß kann maßgeblich und aktiv die deutsche Wirtschaft unseres Gaues mitarbeiten. Die weitere Sicherung aller kriegswirtschaftlichen Aufgaben wird auch in Zukunft bei uns an erster Stelle stehen.

So hat die Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen seit einem Jahr, zuerst als Vorläufige Industrie- und Handelskammer, dann als gesetzlich fundamentierte Kammer, ihren Beitrag zum Aufbau des Ostens geleistet. In wenigen Tagen wird der Vorstand und der neu bestellte Beirat, der sich aus Vertretern aller Wirtschaftskreise unseres Gaubereiches zusammensetzt, zusammentreten und die Bilanz der ersten Jahresarbeit durch ihren Präsidenten entgegennehmen. Schicksalshaft sind wir im Osten mit der Entwicklung unseres Großdeutschen Reiches verbunden. Keiner der in der Heimatfront stehenden Männer und Frauen darf die Vielfältigkeit unseres Lebens und die damit verbundene gewaltige Arbeit als Last empfinden. Ebenso wie der Soldat an der Front müssen wir in der Heimat auf Posten stehen, um beim Marsch des Großdeutschen Reiches in eine große Zukunft Schritt halten zu können. Welche Anforderungen auch immer in der Zukunft an uns gestellt werden, sie können und dürfen nur unter dem Gesichtspunkt soldatischer Pflichterfüllung geleistet werden. Die neue Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen wird wie im letzten Jahre auch in kommender Zeit die wirtschaftspolitische Gestalterin unseres Raumes sein, das beste Bindeglied zwischen Wirtschaft, Partei und Staat bleiben und als Vertreterin der wirtschaftlichen Gesamtinteressen unter dem nationalsozialistischen Gesichtspunkt „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" das vertrauensvolle Führungsorgan unserer danzig-westpreußischen Wirtschaft sein.

Zeitfragen

Wirtschaftliche Invasion

In deutschen Wirtschaftskreisen bezeichnet man die verstärkten deutschen Luftangriffe auf britische Rüstungswerke und Versorgungsbetriebe sowie den gerade in den letzten Tagen stark gesteigerten Abschuß von Handelsschiffen als „wirtschaftliche Invasion". Wenn man in England darüber befriedigt schien, daß die militärische Invasion, für die man in London mehrmals Termine angegeben hat, unterblieben sei, so wird man jetzt Betrachtungen darüber anstellen müssen, ob die wirtschaftliche Invasion der Deutschen auf die Dauer leichter zu ertragen sei. Der augenfälligste Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Invasion ist der, daß die militärische Invasion mit einem Schlag und sichtbar erfolgt, während die wirtschaftliche Invasion sich allmählich vollzieht und lange Zeit hindurch von dem Lande und dem Volke, die von ihr betroffen werden, in ihren Erfolgen bestritten oder doch verkleinert werden kann. Ueberall in der Welt wird anerkannt, daß die britische Berichterstattung die deutschen Erfolge und die dadurch für das Inselreich entstehenden Gefahren viel kleiner hat erscheinen lassen, als sie es in Wirklichkeit waren, und daß es denjenigen ausländischen Kreisen, die englandfreundlich sind, leicht gemacht wird, an ihrem Vertrauen zu Englands Standhaftigkeit festzuhalten. Da aber dieser Glaube an England doch schließlich durch Tatsachen und Geschehnisse bestimmt wird, muß er in dem Maße brüchig werden, wie sich die Erfolge der wirtschaftlichen Invasion nicht mehr verheimlichen und vertuschen lassen. Zunächst einmal werden die Londoner amtlichen Stellen versuchen, die in den deutschen Wehrmachtsberichten verzeichneten Tatsachen abzustreiten und aus mehr als 60 Handelsschiffen, die in zwei Nächten versenkt worden sind, 10 oder 20 zu machen. Sie werden weiter berichten, daß in einigen Londoner Stadtbezirken die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung einwandfrei funktioniere. Sie werden auch Aeußerungen aus dem Volke publizieren, die auf Mut und Standhaftigkeit schließen lassen. Sie werden durch Teilgeständnisse der Gegenpropaganda den Wind aus den Segeln zu nehmen versuchen. Aber sie werden — in noch stärkerem Maß als bisher — wirklich objektive Berichterstattung neutraler Stellen technisch unmöglich machen oder verbieten. Sie werden jedoch nicht hindern können, daß die Wunden, die durch die wirtschaftliche Invasion der Deutschen geschlagen werden, überall aufbrechen und schwären und den Volkskörper schwächen. Welches sind nun die Folgen der wirtschaftlichen Invasion? Ein großer Teil der Meinungsverschiedenheiten, die sich im bisherigen Verlauf des Krieges über den Grad der Versorgung Englands gezeigt haben, erklärt sich daraus, daß nicht scharf genug zwischen dem unterschieden worden ist, was insgesamt in Großbritannien vorhanden ist, und dem, was an den wichtigen Verbrauchsplätzen zur Verfügung steht. Die deutschen Wehrmachtsberichte der letzten Tage enthalten zahlreiche Angaben über erfolgreichen Bombenab-

wurf auf Bahnlinien, Eisenbahnstationen und Magazine. Bereits in normalen Zeiten ist die glatte Versorgung einer Riesenstadt wie London ein organisatorisches und verkehrstechnisches Problem allerersten Ranges. Welche Störungen sind beispielsweise in der Kohlenversorgung zahlreicher deutscher Großstädte infolge der langen Frostperiode des Winters 1939/40 entstanden, als nicht ein einziger feindlicher Flieger über den deutschen Produktionsstätten sowie über den Eisenbahn- und Schiffahrtsverbindungen kreiste! In England ist in den letzten 8 Wochen alles, was der Versorgung dient, unter schwersten, in der Wirkung sich ständig steigernden Beschuß genommen worden: die Produktionsstätten, die aus dem Ausland heranfahrenden Handelsschiffe, die Hafen- und Dockanlagen, die Lagerhäuser, die Eisenbahnlinien und die zur Verteilung am Bestimmungsort errichteten Magazine und Reservoire. Jede kleine Einbuße an Transport- und Lagermöglichkeit zwingt zu einer stärkeren Heranziehung des verbliebenen Restes. In den letzten Wochen haben sich aus den neutralen Ländern die Meldungen gemehrt, daß sich die Reeder und auch die Schiffsbemannungen weigern, nach England zu fahren, weil das Risiko ins Unerträgliche gestiegen sei. Zur Vernichtung des britischen oder in britischen Diensten fahrenden Schiffsraumes durch deutsche See- und Luftstreitkräfte kommt also der Schwund jener Reserven hinzu, die Großbritannien weiterhin aus der neutralen Handelsflotte mobilmachen zu können hoffte und bisher auch mit Erfolg mobilgemacht hat. Wir Deutsche vermeiden es auf das peinlichste, erfolgreiche Kampfhandlungen in ihren Wirkungen zu unterschätzen und etwa die Ergebnisse einer kurzen Zeitspanne mit der Zahl der Wochen und Monate zu multiplizieren, um dadurch einen Effekt glaubhaft zu machen, der etwa bis Ende 1940 oder bis zum Frühjahr 1941 eintreten werde. Das schließt jedoch nicht aus, daß der britischen optimistischen Rechnung über die künftige Versorgung mit Kriegsgerät und Lebensmitteln eine Gegenrechnung gegenüber gestellt wird. Diese Rechnung und diese Gegenrechnung sehen etwa folgendermaßen aus: Englischerseits heißt es, die amerikanische Wirtschaftshilfe werde sich in Zukunft noch stärker geltend machen als bisher. Zahlreiche Produktionsländer (der gesamte amerikanische Kontinent, große Teile Afrikas und Australien) seien mehr als je zuvor bereit, das Inselreich mit ihren Ueberschüssen zu versorgen. Neue und besonders wirksame Waffen würden bereits nach einigen Monaten in wachsenden Mengen fertiggestellt und nach Großbritannien verschifft werden. — Die Gegenrechnung könnte folgendermaßen lauten: das Drahtnetz, das die deutsche Gegenblockade um die britischen Inseln herum gezogen hat, wird immer mehr zum eisernen Vorhang, der Massentransporte immer schwieriger macht und im Laufe der Zeit nahezu ausschließt. Dazu kommt die Zerrüttung der Widerstandskraft in einem Volke, das an einen hohen Lebensstand gewöhnt war, und das seit erdenklichen Zeiten keine empfindlichen Versorgungsstörungen erlebt hat. Die englischen Großstädte werden in zunehmendem Maße wichtiger Versorgungs- und Sanitätseinrichtungen beraubt. Der Winter mag geringere Seuchengefahr in sich bergen als der Hochsommer; dafür macht er die Menschen abhängiger von der Versorgung mit Brennstoffen, Gas und Elektrizität. Riesenstädte sind auch im Winter gesundheitlich schwer gefährdet, wenn die Kanalisation zerschlagen wird. Und was nützt schließlich eine gesteigerte Auslandshilfe, wenn der Prozentsatz der Schiffe, die all das Gute und Nützliche an den Bestimmungsort bringen sollen, im gleichen Maß bergab geht, wie es in den letzten Tagen geschehen ist?

Amerika und der Europakonflikt

haben bereits zu ernsthaften Diskussionen hinsichtlich der künftigen amerikanischen Einstellung geführt. Soeben ist nun eine Schrift in Amerika erschienen, die weit über die Grenzen des Landes hinaus nicht nur Interesse, sondern geradezu Aufsehen erregen wird. Der Verfasser ist der Leiter der Ueberseeorganisation des bekannten großen amerikanischen Automobilkonzerns General Motors, Graeme K. Howard; er ist gleichzeitig Vizepräsident der bekanntesten amerikanischen Außenhandelsorganisation, des National Foreign Trade Council. An der Schrift haben auch einige hervorragende Ausländer mitgearbeitet, so Paul van Zeeland und Sprague. Das Buch klingt in eine Anzahl von Thesen aus, die Amerikas Einstellung zum europäischen Krieg in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht betreffen. Ein Teil der Thesen des Howardschen Buches ist innenwirtschaftlicher Natur. Hier wird beispielsweise die Bereinigung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der inneren Wirtschaft, die Landesverteidigung unter Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und eine Ueberprüfung der Monroe-Doktrin gefordert. Außenwirtschaftlicher Natur ist zunächst die Anregung, daß zwischen den Ländern Nord- und Mittelamerikas eine Zoll-, Währungs- und Finanzunion anzustreben sei, aber nicht mit einem Schlage, sondern allmählich. Dies Bestreben wird als „kooperativer Regionalismus", also als eine Art Raumwirtschaft, bezeichnet. Auffallend ist hierbei, daß

nicht auch südamerikanische Länder in diese Raumwirtschaft einbezogen werden sollen. Von außenwirtschaftlich besonderer Bedeutung ist die Forderung nach einer neuen Handelspolitik. Amerika müsse sich damit abfinden, daß die Welt sich in große Wirtschaftsräume gliedere. Mit dem Grundsatz bedingter Meistbegünstigung werde Amerika dabei nicht auskommen. Die künftige Vertragsform seien vielmehr bilaterale Abkommen. Durch die Meistbegünstigungsklausel werde der Welthandel mehr blockiert als gefördert. Auch die Goldpolitik Amerikas müsse eine Aenderung erfahren. Was früher einer der Hauptvorwürfe der Kontinentaleuropäischen Länder gegenüber Amerika gewesen ist, daß Amerika sich weigere, Waren seiner Schuldnerländer in Empfang zu nehmen, wird jetzt in den Howardschen Darlegungen in die Formel gekleidet, die Vereinigten Staaten müßten bereit sein, gegen ihr Gold Waren in Zahlung zu nehmen. In ähnlicher Weise solle den Silberwährungsländern gegen die dort hervorgebrachten Waren Silber zur Verfügung gestellt werden. Unter den politischen Forderungen, die in der erwähnten Schrift formuliert werden, steht die Forderung oben an, daß die Union sich von allen Kriegen fernhalten müsse, es sei denn, daß eine Teilnahme sich als eindeutig notwendig für die Sicherung der Vereinigten Staaten erweise. Ueber den zur Zeit in Europa geführten Krieg heißt es, daß die Teilnahme der Union nur die Schwierigkeiten der jetzigen Kriegführenden erhöhen würde, und daß es im Interesse der Vereinigten Staaten liege, daß ein sinnvoller Friede und eine sinnvolle Weltordnung im Gegensatz zu 1918 entstehe; die Frage, wer den Krieg gewinne, sei für die Union ohne Bedeutung. Der Wirtschaftskrieg sei übrigens ein echter Krieg, und wenn man auf ihn nicht verzichten wolle, so sei eine offene Kriegserklärung vorzuziehen. In denselben Gedankenbereich gehört die weitere Forderung, daß Amerika es vermeiden müsse, sich durch wortreiche Proteste und Kritiken unter Zusicherung von Tathilfe in Streitfragen dritter Länder einzumischen. Durch systematische Bekämpfung der Friedensbemühungen seit der Münchener Konferenz von Ende September 1938 habe die Regierung der Union den Kriegsausbruch von Anfang September 1939 mitverschuldet und Großbritannien in den Krieg gehetzt.

Die deutsche Treibstoffbilanz ist als nicht ungünstig zu bezeichnen. Von bestimmter Seite wird uns erklärt, daß die deutsche Treibstoffversorgung über jeden Zweifel gesichert sei. Zugleich wird ein Ueberblick über die wichtigsten Faktoren der deutschen Treibstoffbilanz gegeben, der die günstige Versorgungslage näher erläutert. Den wichtigsten Platz in der deutschen Treibstoffbilanz nimmt die Herstellung synthetischen Benzins ein, die schon im Frieden so gesteigert werden konnte, daß Deutschland bei Kriegsbeginn unter Schonung seiner Reserven den wesentlichen Bedarf aus der laufenden Produktion decken konnte. Als zusätzlicher Lieferant auf dem Treibstoffgebiet tritt bekanntlich seit Abschluß der deutsch-sowjetrussischen Wirtschaftsverträge die Sowjetunion in Erscheinung. Die sowjetrussischen Lieferungen vollziehen sich vereinbarungsgemäß nach den in den verschiedenen Abkommen vorgesehenen Modalitäten. Eine wichtige Rolle spielen ferner die aus Rumänien kommenden Lieferungen, die der britischen Blockade von vornherein entzogen waren. Nach der Inschutznahme der rumänischen Oelgebiete durch deutsche Truppen dürfte die reichliche Treibstoffversorgung Deutschlands über jeden Zweifel erhaben sein. Ausdrücklich kann hierbei noch betont werden, daß Deutschland im Gegensatz zu einer Behauptung des Londoner Senders keineswegs um jeden Preis und ohne Zeitverlust auf jeden Liter rumänischen Oels angewiesen sei. Vielmehr verfügt das Reich auch ohne die rumänischen Lieferungen über ausreichende Treibstoffmengen. Eine wesentliche Entlastung der deutschen Treibstoffbilanz liegt in der wachsenden Verwendung von Treibgasen im Kraftwagenverkehr. Diese Gase fallen in chemischen oder schwerindustriellen Arbeitsprozessen als Nebenprodukte an oder werden als Generatorengas aus Abfallholz, Torf und Kohle gewonnen. Die Verwendung solcher Gase, die immer weiter entwickelt wird, ist auch für die kommende Friedenswirtschaft von nicht geringer Bedeutung; denn mit flüssigem Treibstoff allein konnte der große Energiebedarf der für den Frieden erwarteten gewaltigen Steigerung der Motorisierung nicht gedeckt werden.

Das Zinsproblem hat in Deutschland seine Schrecken verloren. Die vor einiger Zeit vorgenommene Herabsetzung der Debet-Zinsen der Kreditanstalten um ½ % ist glatt über die Bühne gegangen. Die an den deutschen Börsen notierten Kurse zeigen, daß der 4 %ige Zinssatz zum Normalsatz geworden ist, daß also die gleich nach dem Weltkriege einsetzende Kreditverteuerung endgültig überwunden ist. In den letzten Jahren sind verschiedentlich Veröffentlichungen über den Umfang der deutschen Kreditverschuldung vorgenommen worden. Nach den vorgenommenen Berechnungen wurden Ende 1937 auf eine Kreditverschuldung von etwas mehr als 100 Mil-

liarden RM rund 4,8 Milliarden RM Zinsen gezahlt. Der durchschnittliche Zinssatz betrug also damals 4¾ %. In den seither vergangenen fast 3 Jahren hat sich die Schuld beträchtlich erhöht. Die ausgewiesenen öffentlichen Reichsschulden sind im Herbst 1940 auf etwa 60 Milliarden RM zu schätzen. Dazu kommen 13 Milliarden RM Schulden der einzelnen Länder und Gemeinden. Die private Verschuldung ist mit etwa 55 Milliarden RM anzunehmen. Daraus ergibt sich eine Gesamtverschuldung von 128 Milliarden RM. Auf dem genannten Schuldenblock ruht eine Zinslast, die vor der jüngsten Zinssenkungsaktion etwa 3 Milliarden RM betrug. Bemerkenswert ist hierbei, daß sowohl die Verschuldung wie auch die Zinsbelastung der Landwirtschaft, gemessen an den Ernteerträgen beträchtlich zurückgegangen ist. Im Jahre 1939 machte die Zinslast etwa 5,8 % der Bruttoverkaufseinnahmen der Landwirtschaft aus, gegenüber 13,5 % im Wirtschaftsjahr 1931/32. Nach Berechnungen von Fachzeitschriften hatte die städtische gewerbliche Wirtschaft jährlich etwa 1,1 Milliarden RM Zinslasten des Haus- und Grundbesitzes. Die wichtigste Zukunftsaufgabe ist die Einführung des 4 %igen Zinssatzes für den Hypothekarkredit. Um den Hypothekenbanken die Ausgabe von 4 %igen Pfandbriefen zu ermöglichen, müßte der Hypothekenzinssatz etwas über 4 % liegen, damit die Hypothekenbanken ihre Unkosten und etwaige Ausfälle decken können. Jedenfalls steht Deutschland vor einer letzten abschließenden Periode der Kredit- und Zinspolitik, die beim 7- oder 8 %igen Typ begann und beim 4%igen Typ enden wird.

Die Zuckerrübenernte in Europa

wird mit Ausnahme der nordischen Staaten 1940 in allen anderen europäischen Ländern — nach Berechnungen eines privaten deutschen Zuckerstatistikbüros — als sehr gut eingeschätzt. Dazu kommt, daß der Zuckergehalt der Rüben fast durchweg größer ist als 1939. Deutschland steht vor einer Rekordernte an Zuckerrüben. Besonders gute Erträge und eine bewußt betriebene Verbreiterung der Anbaufläche sind hierfür maßgebend. Fachkreise sind der Ansicht, daß die Zuckerrübenmenge wenigstens 20 Mill. t erreichen wird gegenüber 18,7 Mill. t 1939. In Böhmen und Mähren sowie im Generalgouvernement sind die Anbauflächen größer als im Vorjahr. Die bereits im Gange befindliche Kampagne in Italien hat bewiesen, daß die beste Zuckerrübenernte seit 1924/25 eingebracht wird. In Belgien und Holland stehen die Rübenfelder ausgezeichnet. In beiden Staaten rechnet man mit einer wesentlich höheren Zuckererzeugung als im letzten Jahr. Für eine Reihe von Staaten liegen bereits Schätzungen der Zuckerproduktion vor, die folgendes Bild vermitteln:

Slowakei	70 000	(53 834) t	Belgien	280 000	(264 000) t
Holland	285 000	(242 000) t	Dänemark	240 000	(251 992) t
Schweden	300 000	(311 000) t	Italien	500 000	(478 000) t
Spanien	180 000	(82 222) t	Jugoslawien	130 000	(119 246) t
Rumänien	110 000	(145 513) t	Bulgarien	38 000	(23 131) t
Schweiz	16 000	(14 600) t	Irland	100 000	(65 115) t
Finnland	8 000	(15 000) t	Türkei	110 000	(105 000) t
Rußland	2 700 000	(2 540 000) t			

Die Aufstellung ergibt, daß die europäische Zuckerversorgung reichlicher sein wird als im Vorjahr. Die Einfuhrabhängigkeit des europäischen Kontinents von überseeischen Zuckereinfuhren wird entscheidend verkürzt werden. Es darf angenommen werden, daß beispielsweise Deutschland seinen Bedarf vollkommen zu decken in der Lage ist. Der englische Zuschußbedarf wird dagegen so groß bleiben, wie er immer war. Nach sachverständigen Urteilen dürfte in Großbritannien die Zuckerausbeute in der bevorstehenden Kampagne allerhöchstens 520 000 t ausmachen gegenüber 536 000 t im Vorjahr.

Grundlagen der Landwirtschaft in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland

Von Dr. Imma von Guenther-Swart

Die beiden ostdeutschen Reichsgaue müssen zu den besten landwirtschaftlichen Gebieten Großdeutschlands gerechnet werden. Zwar hat die Vernachlässigung unter der polnischen Herrschaft in den letzten Jahren zu starken Produktionsrückgängen geführt, aber das Tempo des Wiederaufbaues läßt schon jetzt erkennen, daß das wirtschaftliche Niveau trotz der erschwerenden Kriegsumstände in wenigen Jahren dem des Altreichs angeglichen sein wird. Unter den polnischen Verhältnissen waren Kunstdüngerverbrauch und Maschinenanwendung infolge der Preisschere immer mehr eingeschränkt worden. Die schlechte Absatzlage und die dauernden Preisschwankungen trugen ebenfalls zu einer Extensivierung der Landwirtschaft bei. Trotz dieser ungünstigen Voraussetzungen erfuhr das Altreich durch den neuen Gebietszuwachs schon jetzt eine Produktionssteigerung um 10 % bei Weizen, um 27 % bei Roggen, um 11 % bei Gerste, um 8 % bei Hafer, um 18 % bei Kartoffeln und um 14 % bei Zuckerrüben, wenn man die Durchschnittserträge 1933/37 in den neuen Ostgauen zu der Agrarproduktion des Altreichs im Jahre 1936 in Beziehung setzt. Die Viehzucht des Altreichs erfährt eine verhältnismäßig geringere, aber nicht unwesentliche Vermehrung ihres Bestandes, die bei Pferden mit 22 % am größten ist. Der Rindviehbestand der Ostgaue beträgt etwa nur 9 %, der Schweinebestand 8 % des Altreichsbestandes.

Der Einbau der Ostgebiete in die deutsche Erzeugungsschlacht erfordert eine allgemeine Ertragssteigerung bei vermehrtem Maschineneinsatz, da menschliche Arbeitskräfte nicht mehr so unbeschränkt und billig zur Verfügung stehen werden.

Die natürlichen Grundlagen

Klima und Boden begünstigen die ostdeutschen Reichsgaue nicht allzu sehr. Das Klima stellt einen Übergangstypus zwischen Land- und Seeklima dar. Die Temperaturschwankungen sind stärker als sonst irgendwo im Altreich und nehmen nach Osten hin zu. Für das ganze Gebiet ist ein verhältnismäßig langer, kalter Winter, ein kurzer Frühling, trockener Sommer, aber ein zumeist milder und langer Herbst charakteristisch. Das Vorherrschen westlicher Winde führt zu einer gewissen Milderung der Temperaturunterschiede. Die Niederschläge liegen durchschnittlich zwischen 480 und 550 mm, im Kerngebiet des Posener Landes bleiben sie unter 500 mm, ebenso im Süden von Westpreußen, während das Gebiet des Baltischen Höhenrückens stellenweise niederschlagreich ist. Die ungünstige Verteilung der Niederschläge mit regenarmen Perioden im Frühjahr und Vorsommer verstärkt die Trockenheit. Während die Verteilung der Niederschläge in Westpreußen für die Vegetation im allgemeinen günstiger ist, führt die Trockenheit im Wartheland im Juni häufig zu schlechten Ernten. Für den Anbau trockenempfindlicher Pflanzen reichen die Niederschläge oft nicht mehr aus.

Die Böden sind im wesentlichen jungdiluvialen Ursprungs wie die Norddeutsche Tiefebene und entsprechend ihrer Entstehung außerordentlich wechselnd. Die Sandböden herrschen bei weitem vor. Die fruchtbaren mittleren Tonböden nehmen in Westpreußen über ein Drittel der Fläche ein und sind auch im Wartheland stark verbreitet. Die Bodenerträge hängen in erster Linie von der Höhe der Niederschläge ab und unterliegen wie diese großen Schwankungen. Die Schwarzerde der Kreise Hohensalza, Kulm, Leslau, Nessau und die Schwemmlandböden der Weichselniederung gehören zu den besten Ackerböden Deutschlands.

Die Bodennutzung

Der größte Teil des Bodens in beiden Reichsgauen ist unter dem Pflug, das Unland macht in der ehemaligen Wojewodschaft Pommerellen 4 % und in Posen nur 1 % der Gesamtfläche aus. Diese Gebiete waren zwar rückständig in der Landbewirtschaftung, haben aber den Boden fleißig bearbeitet. Das Kulturartenverhältnis stellte sich in Prozenten der Gesamtfläche folgendermaßen dar:

	Acker u. Gartenland	Wiesen	Weiden	Wald	Übrige Ländereien
Reichsgau Danzig-Westpreußen .	56,4	7,2	4,3	21,2	9,9
Warthegau	64,0	6,6	4,2	17,1	8,1

Auffallend ist die Waldarmut der beiden Gaue, besonders des Warthegaus. Der Waldbestand liegt weit unter dem Durchschnitt des Altreichs von 27,5 %

der Gesamtfläche. An vielen Stellen sind sandige Flächen unter den Pflug gekommen, die keine ausreichenden Erträge sicherstellen können. Eine Aufforstung solcher Gegenden ist nicht nur im Interesse der deutschen Rohstoffwirtschaft erwünscht, sondern auch insofern notwendig, als der deutsche Bauer mit seinem hohen Lebensniveau auf diesem kärglichen Boden nicht leben kann. Die waldreichsten Gebiete sind in Westpreußen die Kreise Czarnikau, Tuchel, Bromberg, Schwetz, Stargard und Neustadt, in Posen die Kreise Birnbaum und der Süden der ehemaligen Provinz. Kujawien zeichnet sich besonders durch seinen Mangel an größeren Waldkomplexen aus.

Ebenso wie der Wald fehlen auch Wiesen und Weiden, auf die nur knapp 10 % der Gesamtfläche in Posen und Westpreußen, nur knapp 13 % in der ehemaligen Wojewodschaft Lodsch entfallen. Der Altreichsdurchschnitt liegt auch hier mit 18,1 % erheblich höher. Die Weidewirtschaft ist zu polnischer Zeit stark vernachlässigt worden. Viele Wiesen sind sauer und die sauren Gräser überwiegen fast überall die süßen. In den Niederungen der Obra und Bartsch sind Torfweiden häufig, die aber kaum verwertet werden. Der Mangel an Wiesen und Weiden hat die Rindviehhaltung in ihrer Qualität sehr ungünstig beeinflußt und nur eine Verstärkung des Leguminosenanbaus, mit dem schon seit ein paar Jahren begonnen worden ist, kann hier einen Ausgleich schaffen.

Getreideanbau an erster Stelle

Die beiden ostdeutschen Reichsgaue sind ausgesprochene Ackerbaugebiete. Die Getreidearten nehmen etwa die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch. Im Durchschnitt der Jahre 1933/37 nahmen sie 684 000 ha im ehemals polnischen Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen ein und 1,7 Mill. ha im Warthegau. An erster Stelle steht dabei der Roggen mit etwa einem Drittel der Anbaufläche in beiden Reichsgauen.

Der durchschnittliche Getreideertrag der Jahre 1933/37 betrug für den Reichsgau Danzig-Westpreußen (ohne Danzig) 8,5 Mill. dz, für den Warthegau 23,5 Mill. dz. Die Getreideüberschüsse der früheren preußischen Provinzen sind nach dem Weltkriege unter der polnischen Herrschaft erheblich zurückgegangen und lagen zuletzt nur noch wenig über dem Niveau Kongreßpolens. Hektarerträge von 15 und 16 dz. je ha standen einem Durchschnitt von 19 dz. im Altreich gegenüber. Die Möglichkeiten einer Ertragsteigerung sind daher bedeutend. Bei Zugrundelegung der Hektarerträge von vor dem Weltkriege ergibt sich ein Getreideüberschuß von 1½ Millionen t für beide Reichsgaue.

Die Getreideanbaufläche wird allerdings in Zukunft voraussichtlich keine Ausdehnung, sondern eher eine Einschränkung zugunsten des Hackfruchtanbaues und des Anbaus von Ölfrüchten erfahren.

Hackfruchtanbau muß gesteigert werden

Der Anteil des Hackfruchtanbaus ist in den Reichsgauen infolge der günstigen natürlichen Vorbedingungen höher als durchschnittlich im Altreich. Die Kartoffelanbaufläche hat sich zu polnischer Zeit im ganzen nicht vermindert und betrug im Durchschnitt der Jahre 1933/37 195 000 ha im Reichsgau Danzig-Westpreußen (ohne Danzig) und 470 000 ha im Warthegau. Dagegen waren die Ernten in den letzten Jahren sehr niedrig, der Hektarertrag lag in Westpreußen mit 120 dz weit unter dem Durchschnitt von 160 dz im Altreich. Wenn die Erträge auf diesen Durchschnitt gebracht werden, so kann man mit einer Kartoffelernte von knapp 9 Mill. t in beiden Reichsgauen rechnen.

Eine starke Ausdehnung wird der Zuckerrübenanbau erfahren, da das polnische Kontingentierungssystem dazu mißbraucht wurde, den Zuckerrübenanbau in den alten preußischen Provinzen zugunsten Kongreßpolens künstlich zurückzudrängen. Die Erträge gingen in Posen/Westpreußen gegenüber der Zeit vor dem Weltkriege um über 40 % zurück. Die Anbauflächen gingen in den letzten Jahren auf 46 000 ha in Posen und 12 000 ha in Pommerellen zurück. Die Zuckererzeugung konzentriert sich vorwiegend in den Kreisen Kulm und Thorn in Westpreußen sowie Hohensalza und Mogilno in Posen. Trotz der Gefahr,

die die Verbreitung der Blattkrankheiten darstellt, könnte der Zuckerrübenanbau um mehr als die Hälfte seines bisherigen Umfangs gesteigert werden. Damit würde vor allem auch eine breitere Futtergrundlage für die Rindviehhaltung geschaffen werden.

Die Pferdehaltung

Die Pferdehaltung hat in Polen immer eine große Rolle gespielt. Sie war in den Reichsgauen wesentlich stärker verbreitet als im Durchschnitt des Altreichs. Sie übertraf Pommern und Schlesien, allerdings nicht das durch seine intensive Pferdezucht bekannte Ostpreußen. Diese starke Pferdehaltung hängt mit der geringen Maschinenanwendung in der Landwirtschaft des ehemaligen Polen zusammen. Die Schlepperanwendung wird jetzt auch in den beiden östlichen Reichsgauen einen Teil des früheren Pferdebestandes überflüssig machen, bzw. die durch den Krieg entstandenen Lücken werden nicht vollständig wieder aufgefüllt werden. Die Zahl der Pferde betrug vor dem Kriege im Warthegau rund 1/2 Million, im Reichsgau Danzig-Westpreußen rund 275000. Auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche wurden gehalten

im Altreich	11,8 Pferde
in Westpreußen	14,8 „
im Wartheland	14,5 „

Die Kleinbetriebe waren früher mit Pferden übersetzt und man war vielfach der Ansicht, statt dessen lieber mehr Rindvieh zu halten. In den kleineren Betrieben wird der Schlepper allmählich nicht nur das Pferd, sondern auch den Zugochsen weitgehend verdrängen. Die Pferdezucht stand in Polen auf einer verhältnismäßig hohen Stufe, soweit sie durch den großen Remontebedarf des polnischen Heeres bestimmt war. Dagegen stellte die bäuerliche Pferdehaltung besonders im ehemaligen Kongreßpolen im allgemeinen ein durch planlose Kreuzungen zustande gekommenes, züchterisch wertloses Pferdegemisch dar, das man zum Teil durch Verwendung von Halbbluthengstmaterial zu verbessern versucht hat, um allmählich ein gutes Gebrauchspferd zu erhalten. In Posen und Westpreußen war der deutsche Zuchteinfluß immer vorherrschend. Das Zuchtmaterial fußt hauptsächlich auf ostpreußischen und hannoveraner Blutlinien. Es wird also ein leichtes Warmblutpferd gezüchtet.

Rindviehhaltung unter Reichsdurchschnitt

Der fast gänzliche Mangel an Dauerweiden, die geringen Grünlandflächen und die durch die Trockenheit bedingte schlechte Futterwüchsigkeit des Ackers bereiten der unbedingt notwendigen Verbesserung der Rindviehhaltung in den östlichen Reichsgauen erhebliche Schwierigkeiten. Das Gebiet des ehemaligen Polen ist im ganzen vieharm. Der Rindviehbesatz je 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt mit 37,6 Stück in Westpreußen und 41 Stück im Wartheland sehr weit unter dem Altreichsdurchschnitt von fast 70 Stück. Die bäuerlichen Kleinbetriebe haben einen verhältnismäßig sehr hohen Rindviehbesatz aufzuweisen, der allerdings qualitätsmäßig auf sehr tiefer Stufe steht. Der bäuerliche Kleinbesitz ist mit 70—80 % an der Rindviehhaltung beteiligt. Die Rindviehhaltung fußt in den größeren Betrieben mit gutem Boden in erster Linie auf dem Hackfruchtanbau, der aber nicht die genügenden Eiweißmengen liefert. Auch die hygienischen Verhältnisse der Stallhaltung müssen grundlegend verbessert werden. Während früher in der Rinderzucht die Mast und die Fettproduktion Zuchtziel waren, hatte sich die Landwirtschaft zu polnischer Zeit ganz auf die Milcherzeugung eingestellt. Die Ausfuhr von Mastvieh ins Altreich kann in

Zukunft sicher weit über den bisherigen Überschuß von etwa 60000 Stück jährlich gesteigert werden. Die Milcherzeugung wurde in Posen und Westpreußen zuletzt auf knapp 2 Mrd. Liter im Jahre geschätzt bei einer durchschnittlichen Milchleistung von knapp 2000 Litern pro Kuh. Das Molkereiwesen wird in den nächsten Jahren eine große Ausdehnung erfahren, unter polnischer Herrschaft war das deutsche Molkereiwesen trotz aller Zurücksetzung durch den polnischen Staat führend und stellte einen großen Teil der Butterausfuhr zur Verfügung. In Westpreußen waren zum Zeitpunkt der Rückgliederung etwa 180 Molkereibetriebe vorhanden, in Posen etwa 200, davon waren die meisten und größten, etwa 35 %, Genossenschaftsmolkereien. Aus Posen/Westpreußen wurden 1937 5900 t Butter ausgeführt.

In der rassischen Zusammensetzung des Rindviehs in den beiden Reichsgauen kristallisierte sich später als in anderen Teilen Deutschlands ein einheitlicher Schlag schwarz-bunten Niederungsviehs ostfriesischer und ostpreußischer Grundlage heraus und verdrängte die eingeführte Simmenthaler Rasse, das polnische Rotvieh und die vielen unbestimmten Kreuzungsschläge, die leider noch im ehemaligen kongreßpolnischen Teil des Warthegaus zu finden sind. In Westpreußen wird die vorbildliche Danziger Rindviehzucht, die auf ihrem kleinen Gebiet 80000 Stück Rindvieh (davon 46000 Milchkühe) unterhielt, starke Antriebe vermitteln und durch Abgabe von Zuchtmaterial bald eine Hebung des Rindviehbestandes herbeiführen. Die Aufgaben, die mit einer Besserung und Vermehrung der Rindviehhaltung zusammenhängen, sind nicht allein für die Ziele der Erzeugungsschlacht wichtig, sondern müssen auch im Interesse der nationalsozialistischen Siedlungspolitik vordringlich gelöst werden.

Umstellung in der Schweinezucht notwendig

Die Schweinehaltung hat in polnischer Zeit einen dauernden Rückgang erlitten und konnte den zahlenmäßigen Stand aus der Zeit vor dem Weltkrieg nicht wieder erreichen. In der Provinz Posen wurden vor dem Weltkrieg maximal über 1,2 Mill. Schweine gezählt, in Westpreußen fast 1 Million. 1937 dagegen in Westpreußen nicht einmal eine halbe Million, nämlich 460000 und in Posen 950000. Da die Schweine überwiegend nur bis zum Alter von 8 Monaten gehalten werden, konnte die jährliche Schweineproduktion Westpreußens mit 625000 und Posens mit 1,5 Mill. angegeben werden. Diese bisherige Erzeugung kann ohne Zweifel noch erheblich erhöht werden. Bei dem bisherigen Bestand entfielen auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche:

im: ehemals polnischen Teil des Reichsgaues Danzig-Westpreußen	43,2 Schweine
Warthegau	42,0 „
ehemals preußischen Teil	48,8 „
ehemals kongreßpoln. Teil	35,1 „
Altreich	58,0 „

In Zukunft müßten beide Reichsgaue für das Altreich über eine Million Mastschweine jährlich als Überschuß zur Verfügung stellen können, wenn die zu erwartende Mehrernte an Kartoffeln restlos der Schweinemast zugeführt werden wird; denn in den Jahren 1911/13 konnte die Provinz Posen allein jährlich 825000 Schweine ausführen. Es ist allerdings eine Umstellung in der Zuchtrichtung unbedingt erforderlich, denn die polnische Landwirtschaft mußte sich in den letzten zehn Jahren zwangsweise auf die Züchtung des englischen Weißschweines an Stelle des deutschen veredelten Landschweines einstellen, um den Aufbau einer ausschließlich für den englischen Markt arbeitenden Baconindustrie zu ermöglichen.

Die Schafhaltung

Die Schafhaltung findet in beiden Reichsgauen außerordentlich günstige natürliche Vorbedingungen; trotzdem ist sie zu polnischer Zeit ständig, im Verlauf der zwanzig Jahre im ganzen um etwa 40 % zurückgegangen. Selbst die umfangreiche polnische Propaganda und die ganz guten Wollpreise haben hier nicht geholfen, da andere wesentliche Voraussetzungen fehlten. Die Schafhaltung beschränkte sich am Ende ausschließlich auf die Großbetriebe, wo sie von den Futterabfällen der intensiven Ackerwirtschaft lebte.

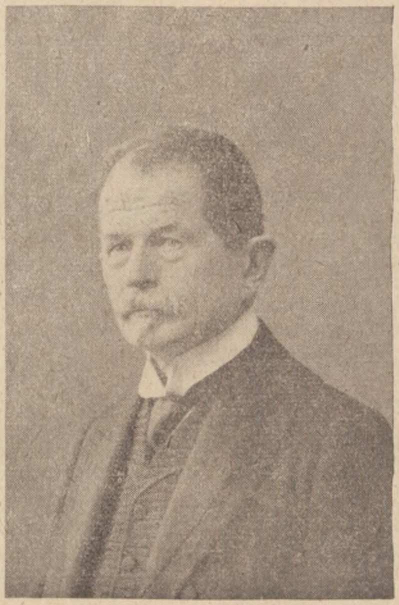
Auf 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche entfielen zuletzt

in Westpreußen	12,9 Schafe
in Posen	6,0 „
im kongreßpoln. Teil d. Warthegaus	4,5 „

Der Schafbestand betrug 1937 auf dem Gebiet der beiden Reichsgaue etwa 400000, von dieser Zahl entfiel auf jeden Gau etwa die Hälfte. Unter den deutschen Verhältnisse ist mit einem erheblichen Aufschwung der Schafhaltung zu rechnen.

Ein Großhandelskaufmann aus Thorn

„Recht, echt, ehr- und redlich, guter freier und nicht wendischer Natur und Herkommens“ nennt der Bürgerbrief des Rats zu Großenhain im Jahre 1795 die Familie Dietrich. Wozu zu bemerken ist, daß Großenhain damals wegen seiner Lage an der „Hohen Landstraße“, die sich hier nach Dresden und Leipzig hin teilte, eine ziemliche Bedeutung hatte. Von hier aus zogen die Dietrichs wahrscheinlich im Zuge der Besiedlungsaktion der neuen Provinz Westpreußen nach Thorn, wo die alte Handwerkerfamilie um 1800 ansässig wurde. Der 1802 geborene Carl Benjamin Dietrich zählte bereits zu den geachtetesten Bürgern der Stadt. Denn er hatte im Jahre 1841 eine Nagelschmiede errichtet, die er mit einigen Gesellen betrieb und zu einem beachtlichen Stande aufwärts entwickelte.



Emil Dietrich
geb. 15. 2. 1843 zu Thorn
gest. 4. 4. 1931 zu Berlin

Der Sohn dieses Großhandwerkers wollte sich zunächst nicht im väterlichen Geschäft betätigen, da er andere Neigungen hatte. Er beabsichtigte nämlich, sich dem Baufach zuzuwenden, und es kostete ihn große Selbstüberwindung, doch in die Firma C. B. Dietrich einzutreten, gezwungen durch die Notlage, in der sich die zahlreiche Familie und der Betrieb befand. Denn der Vertrieb der selbst handwerklich hergestellten eisernen Schmiedewaren stellte sich als immer schwieriger heraus, weil ähnliche Erzeugnisse in Westfalen und Oberschlesien in maschinellem Verfahren weit preiswerter fabriziert wurden. So mußte notgedrungen auch der Handel mit diesen Fabrikaten aufgenommen und die Firma entsprechend umgestellt werden.

Mit ganzer Kraft widmete sich nun der junge Dietrich dem ihn zunächst wenig ansprechenden Beruf. Jahre angestrengtester Tätigkeit und eisernen Fleißes waren erforderlich, um der kritischen Zeiten Herr zu werden und die Grundlage für ein Unternehmen zu schaffen, das im Großhandel mit Eisen, Eisenwaren, Röhren und Metallen auf dem westpreußischen, ostpreußischen und Posener Markt später zu großem Ansehen und Bedeutung gelangte. Emil Dietrich ist somit derjenige, der die Firma C. B. Dietrich und Sohn G. m. b. H. und die von ihm mitgegründete Leibitscher Mühlen G. m. b. H. zu Rang und Ansehen brachte.

Indessen genügte der unter einem gewissen Zwang ergriffene Beruf Emil Dietrich nicht zur vollen Auswertung seiner Persönlichkeit. So war es kein Wunder, daß Dietrich den größten Teil seiner ungewöhnlichen Arbeitskraft bald in den Dienst seiner engeren und weiteren Heimat stellte. Seit 1882 finden wir ihn als Präsidenten der Handelskammer zu Thorn und als Mitarbeiter beim Magistrat seiner Vaterstadt. Weit über Thorn hinaus wurde er bekannt durch seine Eigenschaft als Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, als Vertreter im Bromberger Eisenbahnrat und im Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel. Er hatte die Verkehrsprobleme Westpreußens durchaus erkannt und wußte sich auch in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landes-Eisenbahnrats bestens für ihre Lösung einzusetzen. Kurz vor dem Weltkrieg erhielt der so vielfältig verdiente Mann den Titel eines Kommerzienrats.

Als dann im Jahre 1920 die polnischen Truppen in Thorn einzogen, wurde Kommerzienrat Emil Dietrich, der einer der hervorragensten Vertreter des Thorner Deutschtums war, seiner Aemter enthoben. Die Firma C. B. Dietrich und Sohn G.m.b.H. wurde durch polnische Beamte beschlagnahmt. Zugleich wurde Emil Dietrich selbst unter Anklage gestellt. Anderthalb Jahre lang schwebte ein durch viele Schikanen demütigendes Ermittlungsverfahren gegen ihn. Dann kam ein polnisches Gericht zu dem die Beschlagnahme sanktionierenden Urteil, daß Dietrich seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt habe. Damit war der nunmehr fast Achtzigjährige gezwungen, Thorn zu verlassen, und nach Deutschland zu flüchten. Den ausgestandenen Aufregungen war der Greis körperlich und seelisch nicht mehr gewachsen. Fern der Heimat, für die sein glühendes Herz schlug, fern seiner Geburtsstadt, in der er mehr als ein Menschenalter hindurch an führender Stelle gestanden hatte, fehlte ihm der so lieb gewordene und lang gewohnte Wirkungskreis. Fast neunzigjährig starb der alte Thorner Großkaufmann am 4. April 1931 in Berlin.

Die Firma C. B. Dietrich und Sohn G.m.b.H., die Emil Dietrich ihren weit über die Grenzen der alten Provinz Westpreußen hinausreichen Ruf verdankte, war inzwischen in polnische Hände übergegangen. Das war der Zweck des willkürlichen Gerichtsverfahrens. So heimsten nun Polen die Früchte der langjährigen Arbeit einer deutschen Familie ein, deren Werk damit vernichtet schien, wenn auch der neue, polnische Firmenname in polnischer Sprache den Zusatz erhielt: „Früher C. B. Dietrich u. Sohn“.

Als dann der polnische „Saisonstaat“ ausgelöscht war, wurde nach der Befreiung Thorns vom polnischen Joch der Enkel Emil Dietrichs damit beauftragt, die alte Firma zu leiten. Somit ist eine der bekanntesten Firmen Thorns wieder in die Hand der Familie zurückgekommen, die sie im Laufe eines Jahrhunderts durch unermüdliche Arbeit zu großem Ansehen gebracht hat. K. R.

Geschäftsverteilungsplan der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen

Hauptgeschäftsstelle: Danzig, Langer Markt 30, Tel. 23641

Vorstand:

Präsident: Gauwirtschaftsberater Dr. Eugen Mohr, Industrie- und Handelskammer Danzig - Westpreußen, Danzig, Langer Markt 30.

Vizepräsidenten:

Rolf Winkelhausen, i/Fa August Wolff & Co., Danzig, An der neuen Mottlau 5,

Dr. Carl Schaefer, Bankpräsident, Danzig, Hindenburgallee 52;

Walter Krause, Inhaber der Treibriemenfabrik W. Krause, Bromberg;

Dr. Kurt Hanisch, Direktor der Farbenfabrik Gebr. Hartmann, Thorn;

Christian Nusch, Direktor der Firma Junkers & Ruh, Graudenz;

Dr. Otto Schroeter, Direktor der Fa. H. Schroeter, Elbing.

Verzeichnis der Abteilungen

ld. Sachgebiet-Nr	Abteilung	Sachgebiet
1.	Hauptgeschäftsführung Hans Appel	Gesamtleitung der Kammergeschäfte Sonderreferat — Gebietsaufgaben: Pflege der personellen Verbindung mit den Wirtschaftskreisen im Kammerbezirk, Betreuung der Kammerzweigstellen, Betriebsbesichtigungen
2.	stellv. Hauptgeschäftsführung Ernstrudolf Kröhnert	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Personalabteilung. Stellvertretung in allen Fragen der Hauptgeschäftsführung.
3.	Industrieabteilung Oberingenieur Häfner	Allgemeine Fragen der Industrie. Industrieplanung, Rohstoffversorgung usw.
4.	Handelsabteilung Hans Appel Hermann Liebsch Dr. Heinz Brühne	Groß- und Außenhandel, Einzelhandel, Ambulanter Handel, Vermittlergewerbe, Einzelhandelsschutzgesetz, Ladenschluß, Gaststätten- und Beherbergungskonzessionen usw.
5.	Verkehrswesen Ernstrudolf Kröhnert	Hafen-, Post-, Eisenbahn- und Luftverkehr. Speicherbahn. Allgem. Verkehrsangelegenheiten. Fremdenverkehr, Seeschiffahrt, Hafenspedition, Reichsautobahn, Binnenschiffahrt.
6.	Geld-, Bank- und Börsenwesen Dipl.-Volksw. Heinzel	Börsenangelegenheiten, Kreditwesen, Finanzfragen. Wirtschaftsprüfer. Bilanz-, Revisions- und Treuhandwesen, Bücherrevisoren, Kapitalverkehr, Versicherungswesen.
7.	Rechtsabteilung Rechtsanwalt Kraft	Kaufmännisches Ehrengericht, allgemeines Wirtschaftsrecht. Arbeitsrechtliche und sozialpolitische Fragen. Vormundschaften. Handelsrecht (Registerwesen, Konkurse, Vergleiche, Aktienrecht). Arisierung von Firmen, Verwaltungsrecht, Referendarausbildung. Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs. Gewerblicher Rechtsschutz. Schlichtungswesen, Firmenrecht und Handelsregister, Steuerrecht und Steuerfragen. Sachverständigenwesen. Referat: Preisbildung und Preisüberwachung.
8.	Ein- u. Ausfuhrabteilung Dr. Bollhagen	Ein- und Ausfuhr. Fragen der Devisenbewirtschaftung. Nachweisungen über Exportverbindungen. Bezugsquellen und Absatzmöglichkeiten. Auskunftserteilung aus der Sammlung der Zolltarife usw. (alle im Rahmen der Ein- Auskünfte und Nachweise). und Ausfuhr anfallenden Konsularwesen.
9.	Rohstoffabteilung Walther Huwig	Rohstoff- und Kohlebewirtschaftung.
10.	Presse- und Werbungsabteilung Edgar Sommer Kurt Remuss	Schriftleitung der „Danziger Wirtschaftszeitung". Wirtschaftsberichte. Wirtschaftsstatistik, wirtschaftskundliche Angelegenheiten. Messen, Ausstellungen, Archiv, Bücherei.
11.	Berufserziehung und Leistungssteigerung Regierungs-Rat a. D. Dedner	Alle Fragen der Berufserziehung und der Berufsförderung. Betriebliche Leistungssteigerung. Stellenaustausch. Facharbeiterfragen. Berufsschulen, Lehrlingswesen, Nachwuchsfragen.
12.	Wehrwirtschaftliche Abteilung Joachim Knop	Personalsicherstellung in den Betrieben. Transportmittelsicherung im Nahverkehr. Treibstoffzuteilung. Prüfung von Anträgen auf W-Be-

		triebseigenschaft. Vertrauenspersonen bei W-Betrieben, Stillegung, Prüfung von Kriegslieferungsverträgen. Berichterstattung über kriegswirtschaftliche Maßnahmen, Bescheinigungswesen, Rechtsfragen der Kriegswirtschaft.— Kriegswirtschaftliche Preisbildung. Siedlungsreferat.
13.	Innere Verwaltung Amtsrat B l u h m	Leitung des Büros, Registratur, Kasse und Buchhaltung, Kammerbeiträge, Urkunden- und Zeugnisbescheinigungen, Eintragungen im Handelsregister. Führung der Sachverständigenverzeichnisse, Verwaltung der Grundstücke, allgemeine Büroangelegenheiten. Personelle Dienstaufsicht. Branchenkartei, Gebührenordnung.
14.	Vertretung Berlin: Reg.-Rat Dr. B e e l i t z Berlin W 8, Behrenstr. 7 Telefon:	Vertreter der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen, der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, der Bezirksausgleichsstelle Danzig-Westpreußen, der Außenhandelsstelle Danzig-Westpreußen bei der Vertretung des Reichsstatthalters in Berlin.

Bezirksausgleichstelle für öffentliche Aufträge:

Errichtet durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 23. Januar 1940.

D a n z i g, Langer Markt 43, Tel. 270 74/75.
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. K i s t l e r,
Vertreter: H a l l e r m a n n.

S a c h g e b i e t e :

1. Bauwesen (Hoch-, Tief-, Eisenbeton-, Straßenbau, Baunebengewerbe, Baustoffhandel)
   Sachbearbeiter: H a l l e r m a n n.
2. Textilien, Leder, Chemie, Druck, Papier, Holzverarbeitung, Unterkunfts- und sonstige Geräte, Vergebungen zentraler Beschaffungsstellen.
   Sachbearbeiter: S t ü b i g.
3. Eisenverarbeitung.
   Sachbearbeiter: Dipl.-Ing. K i s t l e r.

A u f g a b e n d e r B A S t. :

Lenkung öffentlicher Auftragsvergebungen in volkswirtschaftlichem Sinne und nach politischen und militärischen Notwendigkeiten. Vermittlung von öffentlichen Aufträgen an ungenügend beschäftigte Firmen gegebenenfalls unter Mitwirkung der Reichsausgleichstelle für öffentliche Aufträge und der Bezirksausgleichstellen anderer Bezirke. Entlastung überbeschäftigter Firmen und Gebiete durch Auftragsverlagerung. Auskunftserteilung über Firmen hinsichtlich Leistungsfähigkeit. Einsatzfähigkeit sowie in politischer und sozialer Hinsicht. Namhaftmachung von geeigneten Firmen.

Außenhandelsstelle Danzig-Westpreußen.

(Errichtet durch Verordnung vom 25. Juli 1940 — RGBl. I, S. 1089, vom 9. August 1940.)

Danzig, Langer Markt 30, Tel. 236 41.

V o r s t a n d : Dr. Eugen Mohr, Danzig, Vorsitzender,
Rolf Winkelhausen, Danzig,
Christian Nusch, Graudenz,
Gerhard Eggebrecht, Danzig,
Dr. Bollhagen, Danzig.

L e i t e r : Assessor Dr. jur. K. W. Bollhagen.

Ueber die Eintragung als Mitgliedsfirma bei der Außenhandelsstelle kann interessierten Firmen schriftlich und fernmündlich Auskunft erteilt werden.

Zweiggeschäftsstellen

der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen:

B r o m b e r g : Neuer Markt 10, Tel. 3242.
Leiter: Vizepräsident Walter K r a u s e,
Inhaber der Treibriemenfabrik W. Krause,
Bromberg, Berliner Straße 20,
Geschäftsführer: Kurt M e r t e n s.

T h o r n : Seglerstraße 1, Tel. 1878.
Leiter: Vizepräsident Dr. H a n i s c h,
Direktor der Farbenfabrik Gebr. Hartmann,
Thorn, Baumschulenweg 25,
Geschäftsführer: Dr. K a m m l e r.

G r a u d e n z : Hermann-Göring-Straße 1, Tel. 1610/1611.
Leiter: Vizepräsident Christian N u s c h,
Direktor der Fa. Junkers u. Ruh,
Graudenz, Bismarckstraße 67,
Geschäftsführer: Diplom-Volkswirt S c h m i d t.

E l b i n g : Friedrich-Wilhelm-Platz 17, Tel. 3787.
Leiter: Vizepräsident Dr. Otto S c h r o e t e r,
Direktor der Fa. H. Schroeter,
Elbing, Hindenburgstraße 7,
Geschäftsführer: Dr. M e y e r.

Gebietliche Gliederung der Industrie- und Handelskammer Danzig-Westpreußen:

Hauptgeschäftsstelle Danzig:

Zuständig für den gesamten Reichsgau.

1. **Zweigstelle Danzig:**
   Zuständige Kreise:
   Danzig-Stadt, Danzig-Land, Gr. Werder, Dirschau, Pr.-Stargard, Konitz, Berent, Karthaus, Neustadt.
2. **Zweigstelle Bromberg:**
   Zuständige Kreise:
   Bromberg-Stadt, Bromberg-Land, Wirsitz, Zempelburg, Tuchel, Schwetz.
3. **Zweigstelle Graudenz:**
   Zuständige Kreise:
   Graudenz-Stadt, Graudenz-Land, Briesen, Strasburg, Neumark.
4. **Zweigstelle Thorn:**
   Zuständige Kreise:
   Thorn-Stadt, Thorn-Land, Kulm, Rippin, Lipno.
5. **Zweigstelle Elbing:**
   Zuständige Kreise:
   Stadtkreis Elbing, Landkreis Elbing, Kreis Marienwerder, Kreis Marienburg, Kreis Stuhm, Kreis Rosenberg.

Ostseehandel

Eisenerzabbau in Norberg gesteigert

Die Grubengesellschaft Stark in Norberg hat in den letzten Jahren Vorbereitungen getroffen, um ihren Bergbaubetrieb zu einem Großbetrieb auszubauen. Die erforderlichen Bauten für Betrieb und Unterkunft sowie Verwaltung wurden aufgeführt. Die Anlagen gehören jetzt zu den modernsten in Bergslagen. Unter anderem wurde jetzt ein neues Erzsortierwerk gebaut, das fast fertig ist. Die Eisenerzvorkommen von Norberg sind sehr weitläufig. Es werden auch täglich bereits große Mengen Erz gebrochen. Der Großbetrieb wird jedoch erst nach Ablauf einer weiteren längeren Zeit der Vorbereitungen und des weiteren Ausbaues der Betriebsanlagen anfangen können.

Steigende Großhandelspreise in Schweden

Die Stockholmer Finanstidningen veröffentlichte die Indexwerte für den Großhandel für September 1940. Der Generalindex stieg von 171 im August auf 173 im September 1940 (1939 Sept. 143 — 1938 Sept. 123). Ausgangspunkt für die Berechnungen ist das Preismittel für den Zeitraum 1. 7. 1913 bis 30. 6. 1914 = 100. Von August bis September 1940 stieg am stärksten der Index für pflanzliche Lebensmittel, nämlich von 163 auf 168. Der Index für tierische Lebensmittel stieg von 159 auf 161. Dagegen fiel der Index für landwirtschaftlichen Bedarf erstaunlicherweise von 140 auf 138. Die übrigen Indexwerte blieben gegen den Vormonat unverändert, und zwar: Steinkohle und Koks 261, Heizöl 208, Metalle 150, Baumaterial 207, Textilstoffe 155 und Häute und Leder 109.

Passive Zahlungsbilanz Schwedens

Nach dem Bericht des Kommerzkollegiums in Stockholm weist die schwedische Zahlungsbilanz zum ersten Male seit 1931 einen Ausgabenüberschuß aus. Während im Jahre 1938 die Einnahmen um 73 Mill. Kr. höher waren als die Ausgaben, haben diese im Jahre 1939 die Einnahmen um 269 Mill. Kr. überstiegen (1931: 127 Mill. Kr.). Das Kommerzkollegium weist in seinem Bericht darauf hin, daß an dieser Verschlechterung am stärksten die außergewöhnliche Steigerung der Wareneinfuhr über die Warenausfuhr beteiligt ist. Der Einfuhrüberschuß hat im Berichtsjahre eine Höhe von 617 Mill. Kr. erreicht gegen 243 Mill. Kr. im Jahre 1938 und 304 Mill. Kr. im Jahre 1931. Gleichzeitig sind die Einkünfte aus Zinsen und Gewinnbeteiligungen durch die kriegsbedingten Zahlungsschwierigkeiten im Auslande um 20 Mill. Kr. gesunken, nämlich von 104 auf 84 Mill. Kr. Einen teilweisen Ausgleich hat die Verbesserung der Schiffahrtseinnahmen um 48 Mill. Kr. gebracht, die weniger auf höheren Bruttoerträgen als vielmehr darauf beruht, daß die Ausgaben der Seeschiffahrt infolge der Kriegsverhältnisse mehr in Schweden selbst erfolgten als früher. Die Deckung des so nachgewiesenen Ausgabenüberschusses ist in der Hauptsache durch den Verkauf ausländischer Wertpapiere in Schweden erfolgt, in geringerem Maße durch den Verkauf von Gold. Auch für das Jahr 1940 wird eine passive Zahlungsbilanz für Schweden vorausgesehen, wenn auch die vorliegenden Handelsziffern die Neigung zu einem Ausgleich zwischen Einfuhr und Ausfuhr zeigen.

Blechmangel in der norwegischen Konservenfabrikation

In der norwegischen Konservenindustrie, die bekanntlich vor allem Fischkonserven herstellt, hat sich schon seit längerer Zeit ein empfindlicher Mangel an geeignetem Blech bemerkbar gemacht. Weißblech ist überaus knapp. Einheimisches Blech ist nur in geringem Umfang zu haben und die Einfuhr ist unter den jetzigen Verhältnissen in erster Linie eine Devisenfrage und außerdem auch zu teuer. Man hat auch erwogen, einheimisches Aluminiumblech zu verwenden, aber auch hier steht einer größeren Anwendung die Preisfrage im Wege.

Verrechnungsabkommen Norwegen-Italien

Zwischen Norwegen und Italien wurde ein neues Verrechnungsabkommen abgeschlossen, das die bisherigen Abmachungen ersetzt und zugleich auch solche Zahlungsverpflichtungen erfaßt, die vor dem 17. 8. 1940 entstanden sind. Der Zahlungsverkehr erfolgt über die Norges Bank einerseits und das italienische Clearinginstitut in Rom andererseits. Das Abkommen gilt für das gesamte Gebiet der italienisch-albanischen Zollunion.

Dänische Schiffswerft in Belgrad

Ein bekanntes dänisches Ingenieurbüro verhandelt augenblicklich mit den zuständigen jugoslawischen staatlichen Stellen über den Bau einer modernen Schiffswerft an der Donau bei Belgrad. Wie verlautet, handelt es sich dabei um ein Bauvorhaben von rund 3 Millionen DKr.

Großer Bedarf an Hufeisen in Dänemark

Infolge der ständig größer gewordenen Bedeutung des Pferdes in der dänischen Wirtschaft nicht nur auf dem Lande, sondern auch im städtischen Verkehrs- und Transportwesen, die durch die Treibstoffknappheit verursacht worden ist, ist der Verschleiß an Hufeisen und damit der Bedarf an solchen ständig gestiegen. Da die Einfuhr durch den Krieg sehr geschrumpft ist — Hauptlieferländer waren Schweden, Deutschland und Großbritannien, von denen heute Schweden und Großbritannien ausgefallen sind — und die Anlieferung in keinem Verhältnis zum Bedarf steht, — schon gar nicht in den Städten, wo der Verschleiß infolge der Straßenpflasterung außergewöhnlich groß ist — sind die Preise enorm gestiegen. Die Presse gibt an, daß ein Beschlag bereits einen Preis von 12 DKr. bedingt. Die ganze Entwicklung hat auch zum plötzlichen Wiederaufblühen des Hufschmiedehandwerks geführt, und überall entstehen neue Hufschmieden an Stelle der wenig beschäftigten Automobil-Reparaturwerkstätten.

Margarinefabrik in Finnland

Wie aus bisher nur sehr kurzen Nachrichten zu entnehmen ist, hat die Firma Finska Margarinefabriken A. B. in Karjaa-Karis, einem Marktflecken und kleinen Industrieort an der südfinnischen Küstenbahn Helsinki—Torku/Abo, ein Industriegelände angekauft, wo eine neue Fabrik errichtet werden soll. Man dürfte zu gegebener Zeit mit Bedarf an Herstellungsmaschinen rechnen.

Neues Eisenschmelzwerk in Finnland

Durch den Moskauer Frieden verlor der finnische Metall-Industrie- und Maschinenbaukonzern Wärtisilä, das größte Unternehmen dieser Art in Finnland, dem u. a. auch die Werften der Crichton-Vulcan in Turku/Abo und der Maskin- & Brobyggnads-A. B. (Kone-ja Silta) in Helsinki angeschlossen sind, seine Werksanlagen in Wärtisilä in Karelien, da sie sich unmittelbar an der neuen Grenze auf russischer Seite befinden. Der alte Arbeiterstamm dieses zu den ältesten finnischen Eisenwerken zählenden Werkes wanderte nach dem Frieden auf finnisches Gebiet aus. Der Konzern hat nun in diesem Frühjahr und Sommer in derselben Gegend auf finnischer Seite, bei dem Bahnhof Kaurila, ein neues Eisenschmelzwerk errichtet, das eine jährliche Leistung von rund 7000 t Roheisen haben wird und am 4. Oktober in Betrieb genommen werden konnte. Das Werk hat den alten eingearbeiteten Arbeiterstamm sowie als Kraftquelle für den Elektrobetrieb die auf der finnischen Seite der neuen Grenze verbliebenen beiden Wasserkraftwerke des Konzerns in Saario und am Vääräkoski zur Verfügung.

Ausweitung des deutsch-finnischen Handels

Das dritte Vierteljahr 1940 steht im Zeichen einer bedeutenden Ausweitung des Handels zwischen Deutschland und Finnland, wie die soeben veröffentlichten vorläufigen Werte erkennen lassen. Die finnische Einfuhr aus dem Großdeutschen Reich betrug im 3. Vierteljahr 1940 rund 6125 Mill. Fmk. (Vorjahr, 3. Vierteljahr: rd. 4836 Mill.) und die Ausfuhr dorthin erreichte rd. 6874 Mill. Fmk. (1939: 5106).

Der finnische Außenhandel

Die finnische Außenhandelsbilanz für die ersten fünf Monate des laufenden Jahres ist jetzt mit vorläufigen Werten bekanntgegeben worden. Sie weist eine Passivität mit 584 Mill.

Fmk. auf, d. i. ein Verhältnis, das auch in normalen Zeiten ungefähr ebenso war, da der Ausgleich und die Erzielung einer Aktivität meistens erst mit Einsetzen der Holz- und Zellstoffverschiffungen im Sommer und Herbst und der Meiereierzeugnisverschiffungen im Herbst und Winter erfolgte. In diesem Jahr und unter den obwaltenden Umständen ist allerdings nicht mit einem den normalen Verhältnissen entsprechenden Ausgleich zu rechnen. Außerdem enthalten die jetzt veröffentlichten Werte nur Unterlagen aus der zivilen Ein- und Ausfuhr, hingegen nicht die geheimgehaltenen Werte der kriegswichtigen, staatlichen Einfuhr, die nicht nur in den ersten drei Monaten des Jahres infolge des russisch-finnischen Krieges sehr groß war, sondern auch in den folgenden Monaten im Zuge des Ausbaus der Wehrbereitschaft nicht unerheblich gewesen zu sein scheint.

Die Einfuhr von zivilen Gütern betrug in der Berichtszeit 1 182,9 Mill. Fmk. (1939 Jan.—Mai 3 201,5). Außerordentlich stark zurückgegangen ist die Einfuhr von Früchten, Kaffee, Tee und Gewürzen, Erden und Mineralien, Mineralöl und Brennstoffen, Chemikalien und chemischen Erzeugnissen, Kraftfahrzeugen, Düngemitteln, aller Textilrohstoffe und Fertigerzeugnisse sowie von Halbzeug, Eisen und Eisenerzeugnissen, Maschinen und Apparaten, sowie Elektroerzeugnissen. Stark gestiegen ist nur die Einfuhr von Brotgetreide von 17,4 auf 109,0 Mill. Fmk. Bei der Einfuhr ist ferner zu berücksichtigen, daß der weitaus größte Teil der Einfuhrgüter erhebliche Preissteigerungen durchgemacht hat, so daß selbst die stark gesunkenen Einfuhrwerte noch kein richtiges Bild von dem Schrumpfen der Einfuhrmengen geben, denn das Volumen ist noch stärker gesunken.

Die Ausfuhr erreichte einen Wert von nur 599,0 Mill. Fmk. gegen 2 788,6 Mill. i. J. 1939. Die Ausfuhrwerte der Hauptgruppen waren 1940 (1939) für Milcherzeugnisse 16,2 (237,5), Holzwaren 83,1 (646,9), Zellstoff, Holzschliff und dgl. 154,6 (803,8) und Pappe und Papier 124,5 (644,3). In den ersten fünf Monaten des Jahres 1939 (1938) betrug der Einfuhrüberschuß 412,9 (709,0) Mill. Fmk.

Zahlreiche finnische Verhandlungen

Finnland beabsichtigt in Kürze Verhandlungen über neue Handels- und z. T. neue Zahlungsabkommen u. a. mit Griechenland, der Türkei und Rumänien aufzunehmen, sowie voraussichtlich mit Jugoslawien, Bulgarien, der Slowakei und später mit Spanien und Portugal. Um die Verhandlungen einzuleiten, soll der Leiter der Handelsvertragsabordnung, die soeben in Italien das neue Handelsabkommen zum Abschluß brachte, Herr Jalanti, die genannten Länder im Anschluß an seinen Aufenthalt in Rom besuchen. Diese Bemühungen um eine Reihe neuer Handelsabkommen liegen auf der Linie der Umstellung der finnischen Außenhandelswirtschaft auf den neuen Groß-Wirtschaftsraum in Europa.

Am 8. Oktober wurden in Rom von dem italienischen Außenminister Graf Ciano, dem dortigen finnischen Gesandten Minister Onni Talas und dem Vizeabteilungschef im finnischen Außenministerium Jalanti die folgenden finnisch-italienischen Wirtschaftsvereinbarungen und Verträge unterzeichnet:

1. ein Handels- und Verrechnungsabkommen zwischen Finnland und Italien,
2. ein Abkommen über die Einsetzung einer ständigen gemischten Kommission,
3. ein Abkommen über die Ausdehnung der wirtschaftlichen Abkommen zwischen beiden Ländern auf die Zollunion zwischen Italien und Albanien und
4. ein Zusatz-Abkommen zu dem Handels- und Seefahrtsabkommen von 1924 über die Ausdehnung des Grundsatzes der Meistbegünstigung.

Man erwartet, wie auch offiziell verlautbart, eine erhebliche Ausweitung des Handels zwischen Italien und Finnland.

Sowjetunion kaufte schwedisches Tankschiff

Die Sowjetunion hat durch ihre Stockholmer Handelsvertretung das schwedische Tankschiff Soya VII mit 1 277 BRT für 1,65 Mill. SKR. angekauft. Der Kaufpreis wurde bar erlegt. Das Schiff ist 1938 in Lübeck erbaut worden und soll angeblich im Oelfrachtendienst auf dem Schwarzen Meer eingesetzt werden.

Die amerikanischen Werkzeugmaschinenlieferungen für die Sowjetunion

Wie verlautet, sind in den letzten Wochen von der amerikanischen Regierung verschiedene von der sowjetrussischen Handelsgesellschaft in New York Amtorg Trading Corporation in den Vereinigten Staaten bestellte Werkzeugmaschinen für die Ausfuhr freigegeben worden. Es handelt sich dabei um bereits seitens der amerikanischen Werke fertiggestellte Maschinen, deren Ablieferung an die Amtorg Trading Corporation von der amerikanischen Regierung auf Grund des sogenannten Sheppard-Actes storniert worden war, obgleich der Kaufpreis für sie bereits bezahlt war. Wie erinnerlich, gab diese Verordnung der amerikanischen Regierung die Möglichkeit, die Ausfuhr von bestimmten Werkzeugmaschinen zu untersagen, die für die eigene Aufrüstung wichtig sind. Die Freigabe der erwähnten Werkzeugmaschinen zur Ausfuhr — ihr Wert wird mit etwa 7 Mill. Dollar angegeben — ist auf Grund von Verhandlungen der Amtorg Trading Corporation mit den amerikanischen Regierungsstellen erfolgt.

Aus dem Generalgouvernement

Konsignationslager deutscher Firmen

Die Devisenstelle Krakau bestand bisher darauf, daß Auslieferungen aus einem Konsignationslager erst dann erfolgen sollten, wenn eine vorherige Ueberprüfung der einzelnen Bestellungen durch die Devisenstelle vorgenommen wurde. Dieses Verfahren hat bei der Vielheit der Auslieferungen große Verzögerungen in den Lieferungen mit sich gebracht. Die Devisenstelle hat sich deshalb nunmehr bereit erklärt, von einer Ueberprüfung der bisher vorgesehenen Genehmigungen der einzelnen Auslieferungen abzusehen, wenn der Inhaber der Konsignationslager einen Devisenantrag für den Gesamtwert des Lagers stellt. Sofern die Ware bereits vor dem 31. 8. 1940 eingeführt worden ist, ist die Genehmigung nachträglich einzuholen. In Zukunft ist der Antrag vor Einfuhr der Ware zu stellen.

Innungswesen im Distrikt Radom

Im Industriedistrikt Radom sollen 140 Innungen neu gegründet werden, was als ein Zeichen fortschreitender Aufbau- und Organisationsarbeit im Generalgouvernement zu betrachten ist. Auch die Zahl der weiblichen Fortbildungsschulen, von denen bisher 18 ihren Lehrbetrieb aufgenommen haben, soll erheblich vergrößert werden. Im Zuge des Neuaufbaus eines wirtschaftlich starken und leistungsfähigen Handwerks werden in Kürze auch Prüfungsausschüsse eingesetzt, wodurch das Lehrlings- und Meisterwesen eine straffe Regelung erfährt, was die Voraussetzung einer planmäßigen Leistungssteigerung ist.

Heute werben heißt an die Zukunft denken!

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Verordnung über die Außerkurssetzung der Münzen im Nennbetrag von 10, 5, 2 und 1 Pfennig der ehemaligen Freien Stadt Danzig

Vom 17. September 1940

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1567) wird folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung ab 1. November 1940 gelten die auf Grund des § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1691) und die auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2093) als Reichsmarkscheidemünzen geltenden Scheidemünzen im Nennwert von 10, 5, 2 und 1 Pfennig Danziger Währung nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Ab diesem Zeitpunkt ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Münzen werden bis zum 30. November 1940 einschließlich bei allen öffentlichen Kassen und den Kassen der Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und umgewechselt.

§ 3

Die Annahme und Umwechslung (§ 2) von durchlöcherten und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerten sowie von verfälschten Münzen findet nicht statt.

Berlin, 17. September 1940

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung.

Vom 27. September 1940

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die in der Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1849) angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen zur Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen tritt am 31. Januar 1941 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage noch laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

Berlin, den 27. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Verordnung über Wechsel- und Scheckrechtsfristen sowie über Hemmung der Verjährung wechsel- und scheckrechtlicher Rückgriffsansprüche in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 30. September 1940

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die im § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 266) für die seit dem 1. Dezember 1939 ausgestellten Wechsel und Schecks angeordnete dreißigtägige Verlängerung der Fristen für die Vornahme der nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen tritt am 31. Januar 1941 in der Weise außer Kraft, daß eine an diesem Tage noch laufende Verlängerung mit dem Ablauf dieses Tages endet.

§ 2

Die Fristen für die Vornahme der im § 1 bezeichneten Handlungen werden für Wechsel und Schecks, die auf Zloty lauten und vor dem 1. Oktober 1939 ausgestellt worden sind, im Anschluß an die im § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 3. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 266) und die im § 1 der Dritten Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 609) vorgesehenen Verlängerungen um weitere sechs Monate, jedenfalls aber bis zum 15. April 1941 verlängert.

§ 3

(1) Die Verjährung der Rückgriffsansprüche aus einem auf Zloty lautenden Wechsel oder Scheck gilt während der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1940 als gehemmt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 tritt mit Rückwirkung auf den 1. September 1939 in Kraft; sie findet keine Anwendung, soweit Rückgriffsansprüche aus dem Grunde der Verjährung bereits rechtskräftig abgewiesen worden sind.

§ 4

Die Verordnung gilt für die eingegliederten Ostgebiete **mit Ausnahme des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig** und des Regierungsbezirks **Marienwerder** in seinem bisherigen Umfang.

Berlin, den 30. September 1940.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1940)

Auf Grund der Verordnung über Landwirtschaftliche Kreditanstalten vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) und der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2413) wird folgendes angeordnet:

I

(1) Die „Landwirtschaftliche — vormals Landschaftliche — Bank Aktiengesellschaft, Danzig",
die „Kreditverband Weichselgau eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig",
die „Danziger Kreditgenossenschaft Agraria eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, Danzig",
die „Kreditverband Weichselgau Wirtschaftsberatungsstelle Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig",
die „Kreditverband Agraria, Betriebswissenschaftliche Abteilung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig", und
die „Panta Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig",
gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit ihren Aktiven und Passiven ohne Liquidation mit Wirkung und nach dem Stande vom 31. Dezember 1939 auf die Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, über.

(2) Rechtshandlungen, die von oder gegenüber den in Abs. 1 aufgeführten, auf die Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, übergehenden Instituten nach dem 31. Dezember 1939 vorgenommen worden sind, gelten als von oder gegenüber der Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, vorgenommen.

II

(1) Die Aktiven und Passiven der Niederlassungen der Bank der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg/Pr., in Elbing, Marienburg, Marienwerder, Riesenburg und Deutsch-Eylau gehen mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 und nach Maßgabe der zum 30. September 1940 für jede Niederlassung aufzustellenden und bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft niederzulegenden Bilanz und Inventur, die einen Bestandteil dieser Anordnung darstellen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, über. Für die Auseinandersetzung zwischen der Bank der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg/Pr., und der Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, ist der zwischen diesen abgeschlossene und bei dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft niedergelegte Vertrag vom 8. Juli 1940 maßgebend; dieser Vertrag gilt als Bestandteil dieser Anordnung. Zu dem auf die Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehenden Vermögen der Niederlassungen der Bank der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg/Pr, gehören insbesondere die Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Marienwerder Band 43 Blatt 919 und im Grundbuch von Riesenburg Band 31 Blatt 754.

(2) Die Bank der Ostpreußischen Landschaft Königsberg/Pr. haftet von dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt des Vermögensübergangs nicht mehr für die auf die Bank der Danzig-Westpreußischen Landschaft, Danzig, übergegangenen Verbindlichkeiten.

III

Enstehen bei der Durchführung dieser Anordnung Zweifels- oder Streitfragen, so entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Zugehörigkeit von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten zu den von der Anordnung erfaßten Vermögensmassen.

Berlin, den 20. September 1940.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
I. A.: Harmening.
Der Reichswirtschaftsminister
I. A.: Dr. Riehle.

Neue Reichsgesetze für die Ostgebiete

	Reichsgesetzblatt Nr.	Teil I Seite
Verordnung über die Einführung der Verordnung zur Regelung des Absatzes und der Preise für **Forstsamen** und **Forstpflanzen** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 25. September 1940).	171	1297
Verordnung zur Aufhebung der für die Fristen des **Wechsel- und Scheckrechts** angeordneten dreißigtätigen Verlängerung. (Vom 27. September 1940).	171	1298
Verordnung über die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den **Güterkraftverkehr** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 27. September 1940).	171	1299
Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Einführung der **Reichsmarkwährung** in den eingegliederten Ostgebieten. (Vom 12. September 1940).	173	1309
Verordnung über die Einführung des **Erstattungsgesetzes** in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den eingegliederten Ostgebieten und für die im Protektorat Böhmen und Mähren errichteten reichseigenen Behörden. (Vom 2. Oktober 1940).	173	1310

Internationale Warenpreise

Waren	Börse	Usance	Einheit	8. 10.	10. 10.	12. 10.	15. 10.	17. 10.	19. 10.
Metalle									
Kupfer	Berlin	Elektrolyt	RM je 100 kg	74.00	74 00	74,00	74 00	74.00	74.00
	New York	Elektrolyt f. a. s.	cts. je lb.	10 25	10,25	—	10 25	10 50	10.50
Blei	New York	loko	cts. je lb.	5 00	5,25	—	5 25	5.50	5,50
Zink	New York	loko	cts. je lb.	7,25	7.25	—	7.25	7.25	7,25
Aluminium	Berlin	Orig. Hütten. 98/99 %	RM je 100 kg	133	133	—	133	133	—
	London	Für Inland	£ je t	110	110	—	110	110	—
Zinn	London (Mittelk.)	Kasse	£ je t	257 3/4	260 3/8	—	258 1/4	258 3/8	—
	New York	loko	cts. je lb.	51,00	51,87	—	51,87	51 62	51,62
Nickel	Berlin	98—99 % lt. Reichs-Stelle für Metalle	RM je 100 kg	246	246	246	246	246	246
	London (Mittelk.)	Für Inland	£ je t	192 1/2	192 1/2	—	192 1/2	192 1/2	—
Silber	Berlin (Mittelk.)	Fein	RM je 1 kg f.	37 00	37 00	37,00	37 00	37,00	37
Gold	Berlin (Mittelk.)	loko	RM je Gr.	2,81 1/2	2.81 1/2	—	2,81 1/2	2,81 1/2	2,81 1/2
Platin	Berlin (Ankaufspr.)	Alt-Platin	RM je Gr.	3.20	3,20	—	3,20	3,20	3,20
	London		£ je Unze	9	9	—	9	9	—
Antimon Regulus	London (Mittelk.)	Chines.	£ je t	80 n.	80 n.	—	80 n.	80 n.	—
Chin. Wolframerz	London (Mittelk.)		sh je Einheit	50	50	—	50	50	—
Quecksilber	London (Mittelk.)		£ je Flasche	52 1/4	52 1/4	—	52 1/4	52 1/4	—
Weißblech	London (Mittelk.)		sh je Box	27 3/4	27 3/4	—	27 3/4	27 3/4	—
	New York		cts. je lb.	5,00	5,00	—	5,00	5,00	5,00
Kautschuk									
	London	Smoked Sheet loko	d je lb.	11,87	11.87	—	11 81	11 75	—
	New York	Sheets loko	cts. je lb.	19,87	20,06	—	20,43	20,43	20,43
Textilien									
Baumwolle	Liverpool	Americ. middl. loko	d je lb.	8.13	8.01	—	8.02	8.09	—
	New York	Middl. Univ. Stand. 28 mm loko	cts. je lb.	9,71	9 59	—	9 52	9,60	9,57
	Alexandrien	Sakellar. erstn. Monat	Tallaris je Kant (44,9 kg)	—	—	—	—	—	—
Jute	Dundee	Erste Marken, erstnot. Monat	£ je 1016 kg	—	—	—	—	—	—
Hanf	London	Manila Marke 3	£ je 1016 kg	—	—	—	—	-	—
Getreide									
Weizen	Berlin	märk. W XII.	RM je t	198	198	—	198	198	—
	Chicago (Mittelk.)	erstnot. Monat	cts. je bushel	82 1/16	82 13/16	—	84 11/16	86 1/16	85 1/2
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	6,25	—	—	5 58	5,74	5,68
Roggen	Berlin [1])	R XI	RM je t	181	181	—	181	181	—
	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	44 1/8	46	—	45 1/4	45 7/8	45 1/2
Hafer	Berlin	märk. durchsch. H. XIV	RM je t	180	180	—	180	180	—
	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	32 3/8	32 /4	—	32 7/8	34 1/8	34 1/8
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	3,40	—	—	3,15	3,45	3,50
Gerste	Berlin [2])	Futter, G VIII	RM je t	168	168	—	168	168	—
Mais	Chicago	erstnot. Monat	cts. je bushel	58 1/4	58 3/4	—	59 1/2	60 7/8	60 3/8
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	3,78	—	—	3,20	3 34	3,23
Leinsaat	London	La Plata	£ je 1016 kg	10 1/2	10 1/2	—	10 3/8	10 3/8	—
	Buenos Aires	erstnot. Monat	Pap.-Peso je 100 kg	9,35	—	—	8 80	9,00	8,85
Harze u. Lacke									
Schellack	London (Mittelk.)	loko	sh je cwt	80/0	80/0	—	80/0	80/0	—
Oele und Fette									
Leinöl	Hamburg	deutsch. in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	39	39	39	39	39	30
	London	loko, naked London	sh je cwt	41 6	41/6	—	41/6	41 6	—
	Amsterdam	loko, netto excl. Barrels ab Tank Rotterdam oder Amsterdam	RM je 100 kg	25 1/8	25 1/8	—	25 1/8	25 1/8	25 1/8
Kokosöl	Hamburg	deutsch. in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	—	—	—	—	-	—
	London	weiß, loko	sh je cwt	28/1 1/2	28,1 1/2	—	28/1 1/2	28/1 1/2	—
Rüböl	Hamburg	deutsch. in eis. Leihfässern	RM je 100 kg	—	—	—	-	—	—
	London	roh, loko	sh je cwt	44 3	44/3	—	44 3	44/3	—
Baumwollöl	London	Äg., roh, loko	sh je cwt	31 1 1/2	31/1 1/2	—	31/1 1/2	31 1 1/2	—
	New York	erstnot. Monat	cts. je lb.	5,25	5.[illegible]0	—	5.34	5.47	5,38
Sojabohnenöl	London	Orientalisch, loko	sh je cwt	33/0	33/0	—	33 0	33,0	—
Schmalz	Chicago	erstnot. Monat	cts. je lb.	4.55	4 62 1/2	—	4,70	4 72 1/2	4.65
	New York	prima Western Loko	cts. je lb.	5,27 1/2	5 35	—	5,45	5,45	5 37 1/2
Talg	Hamburg (Mittelk.)	Rinder, prima, m. Fastage	RM je 100 kg	40	40	40	40	40	40
	New York	extra lose	cts. je lb.	3 5/8	3 5/8	—	3 5/8	3 5/8	3 7/8
Kolonialwaren									
Zucker	Magdeb. (Mittelk.)	Weißz., gem. Melis I	RM je 50 kg [3])	31,47 1/2	31,42 1/2	31,47 1/2	31,47 1/2	31,47 1/2	31,47 1/2
	Hamburg (Mittelk.)	Weißz., erstnot. Mon.	RM je 50 kg [4])	5 40	5,40	5,40	5 40	5 40	5 40
	New York (Mittelk.)	Zentrifugal. erstn. M.	cts. je lb.	183	187 n.	--	187	187	187
Kaffee	New York	Santos Nr. 4, loko	cts. je lb.	7	7	—	7	7	7

Handelsregister
für Danzig-Westpreußen

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 232 vom 3. Oktober 1940)

Umwandlungen:

Am 23. September 1940

A 34 „A. Muscate, Kommanditgesellschaft", Danzig [Handel mit Maschinen aller Art. — Langgarten 47]. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufleute Johannes Kokoska und Erich Jogwick, beide in Danzig. Die Gesellschaft hat am 23. September 1940 begonnen. Jeder der persönlich haftenden Gesellschafter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Ein Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten.

Die Gesellschaft führt den auf Grund des Umwandlungsgesetzes vom 5. 7. 1934 auf sie übergegangenen Geschäftsbetrieb der A. Muscate Landmaschinen Gesellschaft m. b. H. — 10 H.-R. B 1882 — weiter.

B 1882 „A. Muscate, Landmaschinen Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig. Durch die Gesellschafterbeschlüsse vom 6. Mai 1940, 28. Mai 1940, 3. September 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma „A. Muscate Kommanditgesellschaft" und dem Sitz in Danzig durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft beschlossen worden. Die Firma ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

A 35 „Danziger Fliesenvertrieb Hans Rückert", Danzig [Husarengasse 8 a]. Geschäftsinhaber: Kaufmann Hans Rückert, Danzig. Vergl. 10 H.-R. B 2529.

B 2529 „Danziger Fliesen-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 6. September 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 durch Übertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf den alleinigen Gesellschafter Kaufmann Hans Rückert, Danzig, beschlossen worden. Die Firma ist erloschen.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaft steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Am 27. September 1940

A 38 „Color" Fabrik chemisch-technischer Artikel Erich May & Co., Danzig [Weidengasse 35—38]. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Erich May, Danzig. Die Kommanditgesellschaft hat am 27. September 1940 begonnen. Der Kaufmann Erich May ist zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Ein Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten. Die Firma war früher in 10 H.-R. B 1010.

B 1010 „Color", Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Artikel, Danzig. Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. August 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1934 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma „Color" Fabrik chemisch-technischer Artikel Erich May & Co. und dem Sitz in Danzig durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft beschlossen worden. Die bisherige Firma ist erloschen. — Vergleiche 10 H.-R. A 38.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Den Gläubigern der Gesellschaf steht es frei, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können, binnen sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung Sicherheitsleistung zu verlangen.

Neueintragung:

Am 20. September 1940

B 25 „Danziger Werft Aktiengesellschaft", Danzig. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Schiffswerft, von Maschinenfabriken und Gießereien. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Auslande Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder verwandter Art des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte einschließlich Interessengemeinschaftsverträge einzugehen, die geeignet sind, den Geschäftszweig der Gesellschaft zu fördern. Grundkapital: 6 Millionen Reichsmark. Vorstand: Direktor Dipl.-Ing. Günther Woermann, Direktor Dipl.-Ing. Max Tradt, Kaufmännischer Direktor Ernst Georg Lotsch, sämtlich in Danzig. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. August 1940 festgestellt. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, soweit der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, sofern er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne von mehreren Vorstandsmitgliedern allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

Ferner wird bekanntgemacht: Das Grundkapital zerfällt in 6000 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 RM, die zum Nennbetrage ausgegeben werden. Die Gründer der Gesellschaft, die sämtliche Aktien übernommen haben, sind: 1. Deutsche Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft, Berlin, 2. Garantie-Abwicklungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, 3. Dr. Hans Adler, Berlin, 4. Ulrich Denckert, Berlin, 5. Dr. Kurt Welland, Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Admiral z. V. Emil Heusinger von Waldegg, Berlin, 2. Regierungspräsident Wilhelm Huth, Danzig, 3. Oberbürgermeister Georg Lippke, Danzig, 4. Ministerialdirektor Curt Just, Berlin, 5. Ministerialrat Dr. jur. Adolf Möller, Berlin, 6. Ministerialrat Curt Prause, Berlin, 7. Ministerialdirigent Heinrich Ruelberg, Berlin, 8. Ministerialrat Dr. Dr. Joachim von Spindler, Berlin. Die mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücke, namentlich die Prüfungsberichte der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können bei dem Gericht eingesehen werden.

B 1556 „Danziger Werft", Danzig. Die Eintragung der Danziger Werft als Firma ist gelöscht.

Veränderungen:

Am 21. September 1940

B 2694 „Fromms Act Gummiwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig [Hansagasse 2]. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 17. Juli 1940 ist § 8 der Satzung (Ort der Gesellschafterversammlungen, Staatsangehörigkeit der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder) gestrichen worden.

Am 23. September 1940

B 1490 „Waggonfabrik Danzig, Aktiengesellschaft", Danzig [Broschkischer Weg 1—2]. Günther Woermann ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Der Diplomkaufmann Hans Hoppenrath in Danzig-Oliva ist zum Vorstandsmitglied bestellt; seine Prokura ist erloschen. Dem Oberingenieur Alfred Leichner in Danzig-Langfuhr ist Prokura erteilt.

A 6046, jetzt A 36, „Anton Ehlig", Danzig [Hundegasse 20]. Die Prokura des Hans von Strusen ist erloschen. Erich Haase hat jetzt Einzelprokura.

Am 24. September 1940

A 3257 „Emil Nagrotzki", Danzig [Langer Markt 26]. Der Familienname des Firmeninhabers lautet jetzt: „Burghardt." Die Firma ist geändert in: „Emil Nagrotzki, Inh. Gerhard Burghardt."

Ferner wird bekanntgemacht: Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassung in Königsberg (Pr) bei dem dortigen Amtsgericht erfolgen.

B 17 „Ostdeutsche Privatbank Aktien-Gesellschaft", Danzig [Langgasse 32—34]. Zweigniederlassungen sind errichtet unter der Firma: Ostdeutsche Privatbank Aktiengesellschaft Niederlassung Bromberg in Bromberg; Ostdeutsche Privatbank Aktiengesellschaft Niederlassung Gotenhafen in Gotenhafen; Ostdeutsche Privatbank Aktiengesellschaft Niederlassung Thorn in Thorn.

Ferner wird bekanntgemacht: Die gleiche Eintragung wird für die Zweigniederlassungen Bromberg, Gotenhafen und Thorn bei den dortigen Amtsgerichten erfolgen.

B 700 „Baltoil" Mineralölhandels- und Tankanlagen Aktiengesellschaft, Danzig [Schichaugasse 11]. Die Prokuren des Bruno Klein und Carl Sattler ruhen nicht mehr.

Am 26. September 1940

B 2879 „Hellmuth Koschnick, Holzgesellschaft mit beschränkter Haftung", Danzig [An der Breitenbachbrücke]. Durch Gesellschafterbeschluß vom 13. Juli 1940 ist die Satzung (Einteilung des Stammkapitals) geändert. Bei mehreren Geschäftsführern ist künftig jeder zur Vertretung berechtigt. Hans Schwartz ist als Geschäftsführer abberufen und an seiner Stelle Kaufmann Erich Kyas, Danzig-Langfuhr, bestellt.

B 6 „Amada" Vereinigte Oel- und Margarinewerke Aktiengesellschaft, Danzig [Broschkischer Weg 18]. An Albin Honheiser, Ingenieur in Gotenhafen, ist Prokura dergestalt erteilt, daß er die Gesellschaft gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten berechtigt ist.

B 277 „Briketvertrieb Osten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Danzig [Hundegasse 89]. Durch den Gesellschafterbeschluß vom 1. April 1940 ist die Satzung

geändert und neu gefaßt. Die Firma ist geändert in: „Westpreußische Kohlenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung." Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Handel im In- und Ausland mit Brennstoffen sowie der Betrieb von allen diesen Zwecken dienenden Unternehmungen und Anlagen, ferner die Beteiligung an Unternehmungen der gleichen Art. Das Stammkapital ist auf Grund der Umstellungsverordnung vom 16. Januar 1940 auf 3500 RM neu festgesetzt und um 36 500 RM auf 40 000 RM erhöht. Die Geschäftsführer Hermann Herbst und Rudolf Anthes sind abberufen. Zu Geschäftsführern sind neu bestellt: Direktor Dr. Fritz Herbst, Berlin, Bruno Herrlitz, Königsberg, und Kaufmann Fritz Paul, Danzig. Bruno Herrlitz ist als Geschäftsführer dann wieder abberufen. An Kaufmann Otto Talies in Danzig ist Gesamtprokura erteilt.

Am 26. September 1940

A 37 „Gebr. Hindrichs & Kelling, Fabrik feiner Stahlwaren", Danzig [Jopengasse 4]. Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Adolf Hindrichs, Danzig, Erwin Hindrichs, Danzig-Heubude, Friedrich Kelling, Danzig. Der Frau Emmi Kelling, Danzig, ist Einzelprokura erteilt. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. Juli 1940 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur Adolf Hindrichs und Erwin Hindrichs jeder gemeinsam mit Friedrich Kelling oder Adolf Hindrichs und Erwin Hindrichs jeder zusammen mit einem Prokuristen berechtigt.

Erloschen:

Am 24. September 1940

A 1846 „Edwin Kühn, Agenturengeschäft", Danzig.

Genossenschaftsregister

Danzig

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 243 vom 16. Oktober 1940)

Die nachstehende Genossenschaft ist am 11. Oktober 1940 von Amts wegen gelöscht:

Nr. 208 „Gemeinnützige Hallenbadgenossenschaft Danzig-Langfuhr, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht", Danzig-Langfuhr.

Tiegenhof

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 234 vom 5. Oktober 1940)

In unser Genossenschaftsregister ist am 21. September 1940 unter Nr. 10, betr. die Molkereigenossenschaft Fürstenau folgendes eingetragen worden:

Molkereigenossenschaft Fürstenau eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr.

Die Versorgung der Mitglieder mit den für die Gewinnung, Behandlung und Beförderung der Milch erforderlichen Bedarfsgegenständen. Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb auf den Kreis ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft will in erster Linie durch ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen die wirtschaftlich Schwachen stärken und das geistige und sittliche Wohl der Genossen fördern, nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".

Neues Statut vom 30. Juli 1940.

Thorn

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 246 vom 19. Oktober 1940)

In das hiesige Genossenschaftsregister ist am 23. 9. 40 unter Nr. 188 eine Genossenschaft unter der Firma „Viehverwertungsgenossenschaft Thorn eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" mit dem Sitz in Thorn eingetragen. Die Satzung ist am 27. April 1940 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die gemeinschaftliche Verwertung von Schlacht-, Nutz- und Zuchtvieh auf Rechnung und im Namen der Mitglieder.

Kurzmeldungen

Offizielle Gäste

Am 12. Oktober traf Reichsorganisationsleiter Dr. Ley in Elbing ein, um eine Besichtigungsreise durch den Reichsgau Danzig-Westpreußen zu unternehmen. Kurz darauf traf Reichsjustizminister Dr. Gürtner in Danzig ein, der am 16. Oktober wieder abreiste. Am 18. Oktober unternahm Reichsjugendführer Artur Axmann von Danzig aus eine Besichtigungsfahrt durch den Reichsgau, und am 19. Oktober wurde Stabschef Lutze in Konitz festlich empfangen, der die SA-Gruppe Weichsel inspizierte.

Am 19. Oktober besuchte Reichsminister Dr. Frick den Reichsgau, am 24. Oktober weilten die Reichsminister Dr. Goebbels und Seldte in Danzig, und am 26. Oktober sprach die Reichsfrauenführerin Frau Scholtz-Klink in Elbing.

Ergebnis der Reichsmesse Leipzig

Der Werberat der deutschen Wirtschaft veröffentlicht in diesen Tagen den üblichen Bericht über das Ergebnis der Reichsmesse Leipzig im Herbst 1940.

Insgesamt nahmen an der Reichsmesse Leipzig im Herbst 6222 Aussteller teil. Davon stammten 5808 aus allen Gauen des Großdeutschen Reiches, 40 aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und 374 aus 20 fremden Ländern. Diese Aussteller hatten eine reine Ausstellungsfläche von 99 951 qm belegt. Die Gesamtaufwendungen der Aussteller für Meß-raum-Miete, Werbe-Beitrag, Stand-Aufbau, Aufenthaltskosten usw. für die abgeschlossene Messe betrugen rund 5,5 Millionen Reichsmark. Der von den Ausstellern unmittelbar erzielte geschäftliche Nutzen beläuft sich auf rund 344 Millionen Reichsmark. Davon entfallen auf das Geschäft mit der deutschen Kundschaft 310 Millionen Reichsmark. Die auf Grund der Verhandlungen zur Messe noch nachträglich erwarteten und von den Fabrikanten durchführbaren Aufträge der deutschen Kundschaft werden auf 53 Millionen Reichsmark geschätzt. Mithin beträgt der Messeerlös im deutschen Geschäft 363 Millionen Reichsmark. Er übertrifft damit die Ergebnisse der Herbstmessen im Frieden um ein Vielfaches. Die Auslands-Kundschaft erteilte unmittelbare Aufträge in Höhe von 34 Millionen Reichsmark; Nachmesse-Aufträge werden in Höhe von 25 Millionen Reichsmark erwartet. Häufig sind dabei nur Musterbestellungen erfolgt, auf Grund deren später größere Lieferungen in Aussicht stehen. Vielfach wurde von den Auslandskunden auch disponiert „lieferbar nach Kriegsende". Derartige Aufträge sind von den Ausstellern noch nicht verbucht worden. Sie sind besonders erheblich im Geschäft nach überseeischen Gebieten. Der Exporterfolg ist wesentlich größer als zu den Herbstmessen der vorangegangenen Jahre. Diese Zahlen lassen erkennen, daß die Reichsmesse Leipzig einen überaus günstigen Verlauf genommen hat. Sie hat alle Erwartungen erfüllt, die in den Kreisen der deutschen Wirtschaft und in den Kreisen der ausländischen Kaufleute in sie gesetzt worden sind.

Umschulungswerkstatt in Dirschau eröffnet

In kurzer Zeit hat die Deutsche Arbeitsfront, in Zusammenarbeit mit der Kriegsmarine und den Werften, in Dirschau einen vorbildlichen Betrieb zur Ausbildung von Facharbeitern für den Schiffsbau geschaffen. Gauberufswalter von Roswitz gab am 20. Oktober 1940 einen kurzen Ueberblick über Entstehung dieser ersten Umschulungswerkstatt des deutschen Ostens. Oberingenieur Petersen von der Schichau-Werft Danzig erläuterte den Ausbildungsgang und das Ziel einer planvoll geordneten Umschulung und Anlernung im Kriege, während der Leiter des Reichsamtes für Berufserziehung und Betriebsführung, Dipl.-Ing. Bremhorst, einen grundsätzlichen Vortrag über die Erfahrungen und Erfolge der reichseinheitlich gelenkten Anlernmaßnahmen in der Wehrwirtschaft hielt. Gauobmann der DAF Kamer sprach über die große Rolle, die die fachmännische Ausbildung für das zukünftige Schicksal des Deutschen Volkes spielt.

Förderung kriegsverdienter Arbeiter der Deutschen Reichspost

Der Reichspostminister fördert Arbeiter der Deutschen Reichspost, die im jetzigen Krieg mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse ausgezeichnet worden sind, durch sofortige Uebernahme ins Beamtenverhältnis.

Die Deutsche Dienstpost in den Niederlanden übermittelt auch Telegramme

Die zur Benutzung der Deutschen Dienstpost in den Niederlanden berechtigten Personen können jetzt auch Telegramme aufgeben. Ueber Einzelheiten der zu beachtenden Vorschriften erteilen die Postämter Auskunft.

Umfang des Postscheckdienstes im September 1940

Die Zahl der Postscheckkonten ist im September um 5 785 Konten auf 1 334 885 gestiegen. Auf diesen Konten wurden bei 75,6 Millionen Buchungen 23,2 Milliarden RM umgesetzt. Davon sind 20,2 Milliarden RM oder 87,3 v. H. unbar beglichen worden. Das Guthaben auf den Postscheckkonten betrug am Monatsende 1 583 Millionen RM, im Monatsdurchschnitt 1 608 Millionen RM.

Wirtschaft und Steuer

Mitteilungen über Steuer- und Zollfragen der Wirtschaft in Danzig-Westpreußen

Die Befreiungen von der Grunderwerbsteuer *)

Von Regierungsrat Görbing beim Oberfinanzpräsidium Danzig-Westpreußen.

Die Grunderwerbsteuer ist ebenso wie die Danziger Grundwechselsteuer eine Verkehrssteuer. Sie erfaßt bestimmte Rechtsvorgänge, die sich auf Grundstücke beziehen, und zwar die Rechtsvorgänge als solche ohne Rücksicht darauf, wer die Beteiligten sind, zwischen denen sie sich abspielen. Diesem Grundsatz entspricht auch die Gestaltung der Steuerbefreiungen: Es gibt bei der Grunderwerbsteuer keine persönlichen, sondern nur sachliche Steuerbefreiungen, Befreiungen bestimmter Arten von Rechtsvorgängen.

Im Gegensatz hierzu enthielt das Danziger Grundwechselsteuergesetz (GrWStG) im § 4 persönliche Steuerbefreiungen: Von der Steuerpflicht befreit waren die Freie Stadt Danzig und ihre Gemeindeverbände und Gemeinden, sowie bestimmte gemeinnützige Vereinigungen, die sich mit innerer Kolonisation und Kleinwohnungsbau befaßten. Entsprechende Vorschriften enthält das Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) nicht.

Die Befreiungsvorschriften des Grunderwerbsteuerrechts entsprechen auch im übrigen nur teilweise den Bestimmungen des Danziger GrWStG. Teilweise gehen sie darüber erheblich hinaus. Eine wichtige Befreiungsvorschrift des Danziger Gesetzes fehlt aber im neuen Recht: Nach § 20 GrWStG waren der Erwerb von Grundstücken für Zwecke des Wohnungsbaues sowie die Veräußerung neu errichteter Wohngebäude weitgehend steuerbegünstigt. Das gilt nach dem neuen Gesetz nicht mehr. Sowohl beim Erwerb von Grundstücken für Zwecke der Bebauung als bei der Veräußerung neu errichteter Wohnhäuser ist die volle Grunderwerbsteuer zu zahlen. Eine allgemeine Steuerbegünstigung des Wohnungsbaues wie nach Danziger Recht hat es im Reichsrecht nie gegeben. Der Wohnungsbau, der besonders förderungswürdig ist und bei dem die Kosten besonders niedrig gehalten werden müssen, ist auch nach neuem Recht weitgehend steuerbegünstigt. Es handelt sich hier insbesondere um den Kleinwohnungsbau, den Arbeiterwohnstättenbau, die Schaffung von Heimstätten und das Siedlungswesen.

Die Vorschriften über Befreiung von Grunderwerbsteuer, die für die Praxis von großer Bedeutung sind, sind teils im GrEStG, teils in anderen Gesetzen und Verordnungen, teils in Runderlassen des Reichsministers der Finanzen enthalten. Die folgenden Ausführungen geben eine Uebersicht über die wichtigsten Befreiungsvorschriften.

I.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit ist der Erwerb eines Grundstücks, dessen Wert 200,— RM nicht übersteigt, von der Besteuerung ausgenommen (§ 3 Ziffer 1 GrEStG). Das Danziger Recht enthielt eine solche Bestimmung nicht. Im alten deutschen Grunderwerbsteuergesetz war die Wertgrenze 50,— RM.

II.

Der Erwerb von Todes wegen unterliegt der Erbschaftsteuer; Grundstücksschenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungssteuer nach dem deutschen Erbschaftsteuergesetz vom 22. 8. 25. § 3 Ziffer 2 GrEStG bestimmt daher, daß der Grundstückserwerb von Todes wegen, sowie Grundstücksschenkungen unter Lebenden von der Besteuerung ausgenommen sind. Dabei ist gleichgültig, ob eine Steuer nach dem Erbschaftsteuergesetz tatsächlich zu zahlen ist oder ob etwa eine Befreiungsvorschrift dieses Gesetzes eingreift.

Auch das Danziger Recht enthielt eine ähnliche Bestimmung: die Grundwechselsteuer wurde nicht erhoben, wenn der Erwerber auf Grund des Danziger Erbschaftsteuergesetzes steuerpflichtig war (§ 19 c GrWStG). Dieses Gesetz besteuerte aber nur Erbschaften, nicht Schenkungen. Das Anwendungsgebiet des § 3 Ziffer 2 GrEStG ist also erheblich weiter als dasjenige des § 19 c GrWStG. Von besonderer Bedeutung ist aber Satz 2 des § 3 Ziffer 2. Daraus geht hervor, daß nur reine Schenkungen vollkommen von der Besteuerung ausgenommen sind. Für Schenkungen unter einer Auflage gilt das nur insoweit, als der Wert des Grundstücks den Wert der Auflage übersteigt. Ein häufig vorkommender Fall einer Schenkung unter einer Auflage ist die unentgeltliche Uebertragung eines Grundstücks unter Uebernahme einer Hypothek durch den Beschenkten. Hier tritt insoweit, als es sich um die Uebernahme der Hypothek handelt, Grunderwerbsteuerpflicht ein.

Beispiel:

Der Ehemann schenkt seiner Ehefrau ein Grundstück im Wert von 50 000,— RM, das mit einer Hypothek von 20 000 RM belastet ist. Die Ehefrau übernimmt diese Hypothek. Eine unentgeltliche Uebertragung liegt in Höhe von 50 000 minus 20 000 = 30 000 RM vor. Sie fällt unter das Erbschaftsteuergesetz. Es tritt allerdings Befreiung von der Schenkungsteuer ein. § 3 Ziffer 2 GrEStG ist aber dennoch anwendbar, so daß insoweit Grunderwerbsteuerfreiheit gegeben ist. In Höhe der Auflage, also in Höhe von 20 000 RM, tritt aber Grunderwerbsteuerpflicht ein.

III.

Viele Grundstücksübertragungen spielen sich innerhalb einer Familie ab: Die Eltern überlassen ein Grundstück ihrem Kinde schon zu ihren Lebzeiten; der Vater nimmt seinen Sohn als Teilhaber in sein Geschäft auf. Für viele solcher Fälle sieht das GrEStG Befreiungen von der Grunderwerbsteuer vor. Auch das Danziger Gesetz enthielt ähnliche Vorschriften, die sich aber nur teilweise mit den neuen Bestimmungen decken.

1. Nach § 19 a GrWStG wurde die Steuer nicht erhoben beim Erwerb durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten. Das GrEStG enthält keine entsprechende Vorschrift. Grundstücksübertragungen unter Ehegatten sind grundsätzlich steuerpflichtig. Solchen Uebertragungen liegen häufig nicht Familieninteressen zugrunde, sondern sonstige Gründe, insbesondere solche geschäftlicher Natur. Ausnahmen gelten nur für den Grundstückserwerb bei Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft sowie für den Erwerb eines zum Gesamtgut gehörigen Grundstücks durch Teilnehmer an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft.
2. Der Grundstückserwerb zwischen Verwandten in gerader Linie ist dagegen nach Reichsrecht weitergehend begünstigt, als nach Danziger Recht: Nach § 19 b GrWStG waren nur befreit der Erwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernten Voreltern, sowie beim Erwerb der Eltern von den Kindern. Nach § 3 Ziffer 6 GrEStG ist dagegen allgemein von der Besteuerung ausgenommen der Erwerb eines Grundstücks durch Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt sind. Danach ist z. B. auch steuerfrei der Erwerb der Großeltern von den Enkeln.
3. Inhaber von Betrieben nehmen häufig ihre Abkömmlinge als Teilhaber auf und übertragen dann später den Betrieb ganz auf sie. Meist geschieht das in der Form, daß eine Familiengesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) gegründet wird, die aus dem Vater und den Söhnen oder aus diesen allein besteht. In diese Gesellschaft wird das Vermögen des väterlichen Betriebs einschließlich der Betriebsgrundstücke eingebracht. Der Grund für diese Uebertragungen liegt im allgemeinen in den Familienbeziehungen: Die Eltern überlassen ihren Kindern und künftigen Erben schon zu ihren Lebzeiten einen Teil ihres Erbes. Diese Uebertragungen werden bei der Grunderwerbsteuer weitgehend begünstigt. Nach § 3 Ziffer 7 GrEStG unterliegt der Erwerb eines Grundstücks durch eine Personengemeinschaft, die ausschließlich aus dem Veräußerer und seinen Abkömmlingen oder aus den Abkömmlingen allein besteht, nicht der Grunderwerbsteuer. Diese Vergünstigung darf aber nicht zu Steuerumgehungen führen. Sie verliert ihre Berechtigung, sobald ein Fremder in die bisherige Familiengesellschaft aufge-

*) Anm. d. Schriftl.: Vielfache Anfragen aus dem Leserkreis haben die Veranlassung zu diesem Aufsatz gegeben, der eine übersichtliche Zusammenstellung aller Befreiungen von der Grundwertsteuer erhält, die beim Grundstückverkehr besonders interessieren.

nommen wird. § 3 Ziffer 7 bestimmt deshalb, daß der Erwerb des Grundstücks nachträglich steuerpflichtig wird, sobald ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen gehört. Ob das eintritt, wird vom Finanzamt überwacht. Die Beteiligten sind außerdem verpflichtet, dem Finanzamt einen solchen Vorgang anzuzeigen (§ 165e Absatz 4 Abgabenordnung). Das Danziger Gesetz enthielt eine entsprechende Befreiungsvorschrift nicht.

4. Ebenso wie nach dem GrWStG ist schließlich steuerfrei der Erwerb eines zum Nachlaß gehörigen Grundstücks durch Miterben zur Teilung des Nachlasses.

IV.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß das GrEStG eine allgemeine Steuerbegünstigung für den Wohnungsbau nicht kennt, daß aber für diejenigen Zweige des Wohnungsbaues, die besonders förderungswürdig sind, weitgehende Steuervergünstigungen vorgesehen sind.

1. Beim Kleinwohnungsbau sind nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 die folgenden Geschäfte von der Besteuerung ausgenommen:
   a) Der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Kleinwohnungen durch ein Unternehmen, das als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt ist (gemeinnützige Bauträger);
   b) der Erwerb eines Grundstücks, auf dem ein gemeinnütziger Bauträger Kleinwohnungen geschaffen hat, durch einen anderen gemeinnützigen Bauträger;
   c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt;
   d) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung eines Eigenheims durch den gemeinnützigen Bauträger, der es geschaffen hat.
2. Beim Arbeiterwohnstättenbau sind von der Besteuerung ausgenommen:
   a) der Erwerb eines Grundstücks zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten;
   b) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt;
   c) der Rückerwerb und die Weiterveräußerung einer von einem Gefolgschaftsmitglied eines Unternehmens übernommenen Arbeiterwohnstätte durch den Bauträger, der die Arbeiterwohnstätte geschaffen hat. Voraussetzung ist aber, daß die Arbeiterwohnstätte nur für die Gefolgschaftsmitglieder des Unternehmens bestimmt ist;
   d) der Erwerb und die Weiterveräußerung einer einem Kleinsiedler zugeteilten Arbeiterwohnstätte durch das Reich, eine Gemeinde usw.

   Eine eingehende Darstellung der wichtigen und schwierigen Bestimmungen über die Steuervergünstigung beim Kleinwohnungsbau und beim Arbeiterwohnstättenbau ist im Rahmen dieser Ausführungen nicht möglich. Sie soll zum Gegenstand einer besonderen Darstellung gemacht werden.
3. Sondervorschriften gelten auch für das Siedlungswesen. Gegenstand des Siedlungswesens ist die Besiedlung des platten Landes, die Schaffung von neuen Ansiedlungen, sowie die Hebung bestehender Kleinbetriebe. Die Durchführung von Siedlungsverfahren obliegt gemeinnützigen Siedlungsunternehmen, sowie öffentlichen Behörden und Anstalten. Maßgebend ist das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 19 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 7. 6. 23 (RGBl. I Seite 364). Nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen u. a. von allen Steuern des Reichs, also auch der Grunderwerbsteuer, befreit. Als Geschäfte, die der Grunderwerbsteuer an sich unterliegen, kommen insbesondere in Betracht der Ankauf von Siedlungsgelände, die Veräußerung der einzelnen Siedlerstellen, sowie die Veräußerung von Teilen des Geländes, die für Siedlungszwecke nicht brauchbar sind.
4. Eine besondere Art von Eigenheimen sind die sog. „Heimstätten" nach dem Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 20 (RGBl. I S. 962). Das Gesetz unterscheidet zwischen „Wohnungsheimstätten" und „Wirtschaftsheimstätten". Wohnungsheimstätten sind Einfamilienhäuser mit Nutzgarten, Wirtschaftsheimstätten kleinere landwirtschaftliche oder gärtnerische Anwesen. Sie werden von den „Ausgebern" vorzugsweise an Kriegsteilnehmer, Kriegerwitwen und kinderreiche Familien als Eigentum vergeben. Nach § 34 Reichsheimstättengesetz sind alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen u. a. von allen Steuern des Reichs, also auch von der Grunderwerbsteuer, befreit. Wird die Heimstätte auf den Ehegatten und auf bestimmte Verwandte weiter übertragen, so wird die Grunderwerbsteuer nur zur Hälfte erhoben. Näheres § 35 Reichsheimstättengesetz.
5. Nach § 66 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse können zur Durchführung der Entschuldung der Landwirtschaft zur Siedlung geeignete Flächen abgegeben werden. Die aus Anlaß dieser Landabgabe vorzunehmenden Rechtsakte sind nach § 70 des Gesetzes u. a. auch von der Grunderwerbsteuer befreit.

V.

§ 4 Absatz 1, Ziffer 3 und 4 GrEStG enthalten Steuerbefreiungen für Grundstücksübertragungen, die im Interesse der Gesamtheit besonders erwünscht sind.

1. Hierher gehören der Erwerb von Grundstücken im Umlegungsverfahren, das insbesondere der planmäßigen Bereinigung der ländlichen Feld- und Flurverhältnisse dient.
2. Dann kommt in Betracht der freiwillige Austausch von Grundstücken zur Grenzverlegung, zur besseren Bewirtschaftung von zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken oder zur besseren Gestaltung von Bauland, wenn der Austausch von der zuständigen Behörde (Katasteramt) als zweckdienlich anerkannt wird.
3. Steuerfrei ist weiter der Erwerb von Grundstücken zur Schaffung und Erweiterung von öffentlichen Straßen und Plätzen und öffentlichen Erholungs-, Wald- und sonstigen Grünanlagen. Diese Bestimmung hat im Rahmen des großen Straßenbauprogramms besondere Bedeutung. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß zu den öffentlichen Straßen auch die Reichsautobahnen gehören.
4. Steuerbegünstigungen enthält auch das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (Wohnsiedlungsgesetz) vom 22. 9. 33 (RGBl. I S. 659), das die planmäßige bauliche Entwicklung der Städte sicherstellen soll. Das Gesetz gilt nur in denjenigen Gemeinden, die ausdrücklich zu Wohnsiedlungsgebieten erklärt worden sind. Das trifft für Danzig und die ehemals polnischen Städte bisher nicht zu. Zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist u. a. Elbing.
5. Wichtige Vorschriften zur Grunderwerbsteuer sind auch im Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte (Städtebaugesetz) vom 4. 7. 35 (RGBl. I S. 1054) und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften enthalten. Das Gesetz gilt nur für die Städte, deren Ausbau vom Führer besonders angeordnet ist. Für Danzig und die übrigen Städte des Reichsgaues liegt eine solche Anordnung bisher nicht vor. „Ausbaustadt" ist z. B. Posen.

VI.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über Befreiung von der Grunderwerbsteuer, die im Interesse der Erhaltung und Neubildung eines starken und gesunden Bauerntums ergangen sind.

1. Der Verwirklichung dieser Ziele dient insbesondere die Erbhofgesetzgebung. Sie soll vor allem die Bauernhöfe vor Ueberschuldung und Zersplitterung im Erbgang schützen. Zu Erbhöfen werden erklärt grundsätzlich alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 ha, die einer bauernfähigen Person gehören. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar und geht beim Tode des Bauern nach einer besonderen Anerbenordnung ungeteilt auf den Anerben über. Der Erbhof steht unter weitgehendem Vollstreckungsschutz.

   In den eingegliederten Ostgebieten gilt das deutsche Erbhofgesetz nicht.

   Dieser Sonderbegünstigung der Erbhöfe entspricht eine besondere steuerliche Behandlung des Uebergangs von Erbhöfen. Nach § 42 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. 12. 36 (RGBl. I S. 1069) sind u. a. von der Grunderwerbsteuer befreit:
   a) der Uebergang des Erbhofes auf den Anerben im Wege der Erbfolge oder des Uebergabevertrages. In den letzteren Fällen muß es sich um einen typischen Uebergabe- oder Ueberlassungsvertrag handeln. Ein solcher Vertrag stellt sich als vorweggenommene Erbfolge dar. In der Regel wird für den Ueberlassenen ein Altenteil vereinbart, und es werden außerdem den Geschwistern des Uebernehmenden Versorgungs-

ansprüche eingeräumt. Die Vereinbarung einer Gegenleistung anderer Art (Abstandsgeld usw.) ist mit dem Charakter eines Uebergabevertrages nicht vereinbar und macht deshalb auch die Steuervergünstigung hinfällig.

b) Steuerfrei auch ist die vom Anerbengericht ausnahmsweise zugelassene Uebertragung des Erbhofs auf eine nicht anerbenberechtigte Person, wenn der Vertrag seinem sachlichen Inhalt nach einem Uebergabevertrag entspricht und

c) der Uebergang eines Erbhofs, der im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person.

d) Wichtig ist, daß von der Besteuerung auch ausgenommen ist der Erwerb von Grundbesitz, wenn dadurch ein neuer Erbhof gebildet wird. Dies kann sowohl dadurch geschehen, daß eine bauernfähige Person Grundbesitz von einer nichtbauernfähigen Person (Nichtarier, Ausländer) oder von einer Personengemeinschaft erwirbt, wie auch dadurch, daß eine kleinere Besitzung durch Hinzuerwerb einzelner Grundstücke Erbhof wird.

Darüber hinaus hat der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 14. 6. 40 (RStBl. S. 606) angeordnet, daß die Vergünstigung auch gewährt wird, wenn ein schwacher Erbhof, der die notwendige Grenze der Ackernahrung gerade erreicht, durch Erwerb von Grundstücken gestärkt wird. Die Steuerbefreiung ist aber abhängig von einer Bescheinigung des Anerbengerichts, daß und in welchem Umfang der Hinzuerwerb unbedingt erforderlich ist, um den Hof als Erbhof zu festigen und zu sichern.

2. Der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke in sonstigen Fällen, insbesondere soweit ein Erbhof nicht vorliegt, ist grundsätzlich grunderwerbsteuerpflichtig. Hiervon gibt es aber eine wichtige Ausnahme jüngsten Datums:

Durch Erlaß vom 15. 8. 40 (RStBl. S. 754) ist bestimmt, daß unter bestimmten Voraussetzungen die Grunderwerbsteuer nicht erhoben wird beim Landerwerb zur Festigung der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebs. Der Wert des hinzuerworbenen Grundstücks, das auch weiterhin land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken diestbar gemacht werden muß, darf aber 2000 RM nicht übersteigen. Auf Verlangen des Finanzamts sind die Voraussetzungen durch eine Bescheinigung des Kreisbauernführers darzulegen.

VII.

Von besonderer Bedeutung für unser Gebiet sind die Vergünstigungen, die auch bei der Grunderwerbsteuer aus Anlaß der Rücksiedlung von Reichs- und Volksdeutschen gewährt worden sind. Sie sind in einem besonderen Aufsatz im Heft 17 der Danziger Wirtschaftszeitung behandelt worden.

VIII.

Eine besondere Rolle spielen die Grunderwerbsteuervergünstigung, die bei der Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht gewährt werden. Die Grundlage bildet zunächst das Gesetz über Landbeschaffungen für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 35 mit der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 21. 8. 35. Diese Vorschriften gelten aber nur für bestimmte größere Erwerbungen, die ausdrücklich im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen. Für die Praxis wichtiger sind Vergünstigungen, die der Reichsminister der Finanzen im Erlaßweg für sonstige Grundstückserwerbe der Wehrmacht getroffen hat. Maßgebend sind die Erlasse vom 30. 10. 35 (RStBl. S. 1393) und vom 18. 1. 37 (RStBl. S. 77).

Danach gilt folgendes:

Der Grundstückserwerb durch die Wehrmacht ist steuerpflichtig, ebenso der Erwerb von Ersatzgelände zur Weitergabe an die Ersatzberechtigten. Vergünstigungen sind aber vorgesehen beim Erwerb von Ersatzgrundstücken, die die Ersatzberechtigten vornehmen. Die Grunderwerbsteuer kann hier aus Billigkeitsgründen erlassen werden, aber nur wenn die Abfindungsberechtigten durch die Hergabe ihres Grundstücks oder eines Teiles davon in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet sind. Außerdem darf das Entgelt für die Ersatzgrundstücke die erhaltenen Barentschädigungen nicht übersteigen.

IX.

Besonders begünstigt ist auch der Erwerb von Grundstücken durch Kriegsbeschädigte. Nach § 8 GrEStG gilt folgendes:

Erwirbt ein Kriegsbeschädigter allein oder in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung, die ihm mit Rücksicht auf seine Kriegsbeschädigung gewährt wird, so wird die Steuer nicht erhoben, soweit der Grundstückswert den 15fachen Betrag der Kapitalabfindung nicht übersteigt. Es ist gleichgültig, ob es sich um einen Angehörigen der alten oder der neuen Wehrmacht handelt. Für die Angehörigen der alten Wehrmacht ist maßgebend das Reichsversorgungsrecht, Für die Angehörigen der neuen Wehrmacht gilt das Einsatz-Fürsorge- und Versorgungsgesetz vom 6. 7. 39. Die Steuervergünstigungen sind auch anzuwenden auf sonstige Personenschäden im Sinne der Personenschädenverordnung vom 1. 9. 39, sowie u. a. auf Luftschutzdienst- und Notdienstbeschädigte, sowie auf Personen, die nach dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung versorgt werden. Die Steuerbefreiungen treten auch ein, wenn die Witwe eines Gefallenen usw. ein Grundstück mit Hilfe einer Kapitalabfindung erwirbt.

X.

Eine große Rolle spielt der Erwerb von Grundstücken, der zur Rettung einer Hypothek oder eines sonstigen Grundpfandrechts erfolgt. Hierfür sah auch das Danziger GrWStG im § 11 Vergünstigungen vor. Die Bestimmungen im § 9 GrEStG gehen aber wesentlich weiter. Eine sehr wichtige Neuerung ist insbesondere, daß die Gewährung der Steuerbefreiung nicht vom Erwerb des Grundstücks in der Zwangsversteigerung abhängig ist, sondern auch bei freihändigem Erwerb gilt. Die einschlägigen Vorschriften werden in einem besonderen Aufsatz behandelt.

XI.

§ 12 GrWStG enthielt Steuervergünstigungen für den Erwerb von Grundstücken, die mehreren zur Gesamthand gehörten, durch einen oder mehrere Mitberechtigte, sowie für den umgekehrten Fall. (Gesamthandeigentum besteht z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft, der Gesellschaft des BGB und der Erbengemeinschaft). Die Grundwechselsteuer wurde so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; dabei blieb der Bruchteil des Erwerbers unberücksichtigt. Eine entsprechende Bestimmung enthielt auch das frühere deutsche GrEStG. Dadurch trat aber nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte, bei an sich gleichbleibender Beteiligung volle Grunderwerbsteuerfreiheit ein. Es wurde z. B. die Einbringung eines Grundstücks in eine offene Handelsgesellschaft, das den Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft je zur Hälfte gehörte, steuerlich so behandelt, als ob jeder der beiden Gesellschafter die Hälfte seines Anteils am Grundstück an den anderen Gesellschafter veräußert hätte. Die Steuer wurde deshalb zur Hälfte erhoben. Die Vorschriften in den §§ 5 und 6 des neuen Gesetzes gehen weiter. Für die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum und ebenso für den umgekehrten Fall wird keine Steuer erhoben, wenn die Beteiligten nach der Umwandlung im gleichen Verhältnis am Grundstück beteiligt sind wie bisher. Eine Steuer fällt nur insoweit an, als bei der Rechtsänderung ein Teilnehmer einen höheren Anteil erhält als seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Da nun der Uebergang von Anteilen einer Personengemeinschaft der Grunderwerbsteuer nicht unterliegt, könnten diese Vorschriften dazu benutzt werden, auf dem Umweg über die Beteiligung an Personengesellschaften steuerfreie Grundstücksübergänge zu ermöglichen. Um solche Umgehungen auszuschließen, bestimmt § 6 Abs. 4, daß die Vorschriften über steuerfreie Herausnahme eines Grundstücks aus einer Gesamthand insoweit nicht gelten, als ein Gesellschafter seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Erwerbsvorgung erworben hat. Daraus ergibt sich, daß eine Gesellschaft stets mindestens fünf Jahre bestanden haben muß, bevor die Gesellschafter das Grundstück steuerbegünstigt aus dem Gesellschaftsvermögen herausnehmen können. Aendert sich das Beteiligungsverhältnis, so müssen seit dieser Aenderung fünf Jahre vergangen sein.

2. Eine neue Steuervergünstigung enthält § 7 GrEStG für die Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Flächeneigentum.

Beispiel:

Vier Personen gehört ein Grundstück zu je einem Viertel. Sie teilen es so auf, daß jeder von ihnen ein gleich großes und gleich wertvolles Teilgrundstück erhält. Nach bisherigem Recht waren das steuerpflichtige Grundstückstauschverträge. Nach dem neuen Gesetz wird die Steuer in solchen Fällen nicht erhoben, wenn die mehreren Miteigentümer das Grundstück so aufteilen, wie es ihrer Beteiligung entspricht. Steuer ist nur insoweit zu entrichten, als ein Miteigentümer bei der Teilung wertmäßig einen größeren Teil des Grundstücks enthält, als ihm auf Grund seiner Beteiligung als Miteigentümer zustand.

Steuerkalender des Reichsgaues Danzig-Westpreußen — November 1940

Für Danzig und die ehemals ostpreußischen Gebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Wehrsteuer für Oktober 1940.

11.: Zahlung der Vermögensteuer für III/1940.
Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für Oktober 1940.
Abschlagszahlung für Oktober 1940 auf die nach dem Prämiensollbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungssteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1940.

15.: Tilgungsrate der Ehestandsdarlehen.
Anmeldung und Zahlung der im Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Börsenumsatzsteuer für Oktober 1940.

20.: Abführung der in der Zeit vom 1.—15. November 1940 einbehaltenen Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer, des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer und der Wehrsteuer bei einem Steuerbetrag ausschließlich Wehrsteuer von mehr als 200 RM.
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1940.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungssteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1940.

30.: Einreichung der Aufstellungen und Nachweisungen über die für Oktober 1940 nach dem Prämienistbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer und Entrichtung der nachgewiesenen Steuer.

Für die eingegliederten Ostgebiete

5.: Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer und der ersparten Lohnteile für Oktober 1940.

11.: Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für Oktober 1940.
Abschlagszahlung für Oktober 1940 auf die nach dem Prämiensollbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungssteuer für Personen- und Gepäckverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1940.

15.: Erste und zweite Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital.
Einreichung der Lohnsummensteuer-Erklärung für Oktober 1940 für die Gewerbesteuer und Entrichtung der Lohnsummensteuer.
Zahlung eines Vierteljahresbetrages der Grundstücksteuer 1940 sowie zweier Vierteljahresbeträge der Grundsteuer 1940.
Anmeldung und Zahlung der im Abrechnungsverfahren zu entrichtenden Börsenumsatzsteuer für Oktober 1940.

20.: Abführung der in der Zeit vom 1.—15. November 1940 einbehaltenen Lohnsteuer einschl. Sozialausgleichsabgabe für polnische Arbeitnehmer und der ersparten Lohnteile bei einem Gesamtsteuerbetrag von mehr als 200 RM.
Anmeldung und Zahlung der Beförderungssteuer für Möbel- und Werkfernverkehr mit Kraftfahrzeugen für Oktober 1940.
Anmeldung und Zahlung des Kriegszuschlags zum Kleinhandelspreis für Bier, Tabakwaren und Schaumwein durch die Hersteller für die Lieferungen im Oktober 1940.

30.: Einreichung der Aufstellungen und Nachweisungen über die für Oktober 1940 nach dem Prämienistbetrag zu entrichtende Versicherung- und Feuerschutzsteuer und Entrichtung der nachgewiesenen Steuer.

Bei der Städt. Steuerkasse Gemeindesteuern in Danzig

10.: Bürgersteuer des Veranlagten. Zahlung für das laufende Vierteljahr.
Getränkesteuer. Zahlung der Steuer für den zurückliegenden Monat und Abgabe der Aufzeichnungen an das Stadtsteueramt.

11.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

15.: Bürgersteuer. Abführung und Anmeldung der im Vormonat durch den Arbeitgeber einbehaltenen Steuer. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde insgesamt zustehende Betrag 30,— RM erreicht hat, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahres, der auf die Einbehaltung folgt.
Gewerbesteuer. Zahlung für das laufende Vierteljahr.

21.—25.: Getränkesteuer. Vorauszahlung der Steuer in Höhe der Steuersumme für das vergangene Monatsdrittel.

Für die Schriftleitung der Beilage „Wirtschaft und Steuer" zuständig: Regierungsdirektor Dr. Zierold-Pritsch, Danzig.

Berichtigung

Bei Veröffentlichung der Abhandlung „Steuerliche Behandlung des Erhaltungsaufwands kürzlich erworbener Gebäude" in „Wirtschaft und Steuer" der Danziger Wirtschaftszeitung Nr. 19, vom 1. 10. 1940, ist in Spalte 4 „Zu 3" vierte Zeile hinter „Der RFH. hat den Abzug" einzufügen:

„des Erhaltungsaufwandes kurz nach Erwerb des Grundstücks aus praktischen und volkswirtschaftlichen Gründen zugelassen. Der Standpunkt, daß für den Erwerber eines Grundstücks die Instandhaltungskosten, die er aufwenden muß, weil der Vorbesitzer sie unterlassen hat, Herstellungsaufwand sind, würde öfter zur Folge haben, daß auch der Erwerber die schon vom Vorbesitzer unterlassenen Instandhaltungen auf spätere Zeit verschieben würde. Dann würde die Entscheidung, ob laufende Erhaltungsarbeiten oder nachgeholte Instandsetzungen vorliegen, später notwendig werden. Die Frage ist dann aber nicht leichter zu beurteilen, als wenn die Arbeiten an einem erst vor kurzer Zeit erworbenen Grundstück durchgeführt werden. Es soll aber auch vermieden werden, daß steuerliche Erwägungen den Erwerber eines Grundstücks davon abhalten, die notwendigen Erhaltungsarbeiten sofort durchzuführen. Jede weitere Hinauszögerung der notwendigen Reparaturen bedingt einen beschleunigten und stärkeren Verfall der Gebäude. Dadurch aber würde der Hausbesitz als Volksvermögen Schaden erleiden. Aus dem Gebot, das Volksvermögen zu erhalten, folgt, daß der Abzug der reinen Erhaltungsaufwendungen auch kurze Zeit nach dem Erwerb eines Grundstücks zuzulassen ist."

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Edgar Sommer, Danzig
Berliner Schriftleitung: Dr. Günther Oeltze von Lobenthal, Berlin W 62, Lützow-Ufer 20. Tel. 255 475
Verantwortlicher Anzeigenleiter. Leo Meister, Danzig
Verlag: „Der Danziger Vorposten" G. m. b. H., Danzig
Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung" erscheint halbmonatlich. Einzelpreis RM —,50. Bezugspreis durch die Post: RM —,90 je Monat (ausschl. Zustellgebühr), im Ausland RM 8,— je Vierteljahr. Bestellungen bei jeder Postanstalt und beim Verlag.
Z. Zt. ist Anzeigerpreisliste Nr. 1 gültig.
Anschrift für Schriftwechsel mit Verlag: Danzig, Postfach 331, mit Schriftleitung: Danzig, Postfach 276
Druck: A. Schroth, Danzig